

# LANDRATSAMT TIRSCHENREUTH

- Immissionsschutz -



Landratsamt Tirschenreuth, Postfach 12 49, 95634 Tirschenreuth

## Gegen Postzustellungsurkunde

Strauß & Niebauer  
Windkraftprojekte GbR  
Steinmetzstraße 6  
93049 Regensburg

## STAATLICHE KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE

Dienstgebäude 3  
Mähringer Straße 9  
95643 Tirschenreuth

Telefon: 09631 / 88-357  
Telefax: 09631 / 2391  
[immissionsschutz@tirschenreuth.de](mailto:immissionsschutz@tirschenreuth.de)

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	Telefon	Zimmer-Nr.:2	Datum
Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	09631/88-	Sachbearbeiter	
	1711/01/240/Ma	357	Fr. Maurer	30.09.2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Fa. Strauß & Niebauer Windkraftprojekte GbR, Steinmetzstraße 6, 93049 Regensburg, für die Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (Windpark Stöberlhof) auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 2141 und 2143, Gemarkung Hohenthan**

### Anlagen:

1 geprüfte Antragsausfertigung: Ordner Teil I (Bl. 1-652), Ordner Teil II (Bl. 1-482), Ordner Teil III (Bl. 1-361), Ordner Teil IV (Bl. 1-691), Ordner Teil V (Bl. 1-143), Ordner Teil VI (Bl. 1-448), Ordner Teil VII (Bl. 1-140)

Anlage1 – „Luftbild mit Flurstücken im 250 m Bereich um Mastfußmittelpunkt der WEA Stöberlhof“

Anlage 2 - Liste empfehlenswerter Obstsorten für den Landkreis Tirschenreuth

Anlage 3 - 3/Geodaten der Brutplatzsuche

Kostenrechnung

Anzeigeformular „Beginn“ – g.R.

Anzeigeformular „Inbetriebnahme“ – g. R. –

Merkblatt „Mitteilungs- und Anzeigepflicht“ (§ 15 BImSchG)

Formblatt Veröffentlichungsdaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt folgenden

## **B e s c h e i d :**

### **A. Genehmigung**

#### **1 Errichtung und Betrieb:**

Der Strauß & Niebauer Windkraftprojekte GbR, Steinmetzstraße 6, 93049 Regensburg, vertreten durch Herrn Dr. Peter Niebauer und Herrn Thomas Strauß, wird die Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt, auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. **2141 und 2143** der Gemarkung Hohenthan eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (WEA) bestehend aus zwei Windkraftanlagen (WKA) mit Gesamthöhen von 118,00 m und 128,38 m über Grund nach Maßgaben der unter B dieses

#### **Öffnungszeiten:**

**Mo:** 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr  
**Di:** 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr  
**Mi:** 8.00 - 12.00 Uhr  
**Do:** 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
**Fr:** 8.00 - 12.00 Uhr

Sparkasse Oberpfalz Nord  
Postbank Nürnberg  
Volksb. Raiffeisenb. Nordoberpf. eG  
Raiffeisenb. Oberpfalz NordWest eG

IBAN: DE61 7535 0000 0000 1002 30  
IBAN: DE49 7601 0085 0008 9108 59  
IBAN: DE07 7539 0000 0006 0479 63  
IBAN: DE93 7706 9764 0000 2802 91

BIC: BYLADEM1WEN  
BIC: PBNKDEFFXXX  
BIC: GENODEF1WEV  
BIC: GENODEF1KEM

Bescheides aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

## **2 Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

## **B. Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Tirschenreuth vom 30.09.2024 versehene Antragsunterlagen zu Grunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

### **1 Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Allgemeine Angaben**

#### **2 Standort und Umgebung der Anlage**

- 2.1** topographischer Übersichtsplan (M 1:25.000)
- 2.2** Lageplan WEA Nord und WEA Süd für 10H-Prüfung (M 1:2.500)
- 2.3** Lagepläne WEA Nord und WEA Süd (M 1:1.000)
- 2.4** Auszüge aus dem Katasterwerk - *Flurkarten* WEA Nord und WEA Süd (M 1:1.000 und M 1:2.500) und Eigentümerdaten (Baugrundstücke, Nachbargrundstücke)
- 2.5** Auszüge aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan „Am Gaisberg“ der Stadt Bärnau

#### **3 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Technische Daten**

##### **3.1 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung**

Technische Beschreibung E-82 E2  
 Technische Beschreibung ENERCON Anlagensicherheit  
 Technische Beschreibung ENERCON-Anlagen Blitzschutz)

##### **3.2 Leistung, Betriebszeiten, Lebensdauer**

##### **3.3 Maßstäbliche Bauzeichnungen der Windenergieanlage und der Nebenanlagen**

Prospektblatt E-82 E2 zur Übersicht  
 Ansicht Stahlturm E-82 E2  
 Gondelübersicht E-82 E2  
 Gondelabmessungen E-82 E2  
 Gewichte und Abmessungen E-82 E2

##### **3.4 Baubeschreibung**

Zuwegung und Baustellenflächen E-82 E2  
 Typenprüfung ENERCON E-82 E2-S-77-5K-01  
 Typenprüfung ENERCON E-82 E2-S-83-5K-01  
 Turmbeschreibungen E-82 E2  
 Fundamentbeschreibungen E-82 E2  
 Fundamentdatenblätter E-82 E2  
 Arbeitsschutz beim Aufbau von WEA

##### **3.5 Technische Angaben**

Technische Daten E-82 E2  
 Technische Beschreibung Aufstiegshilfe  
 Standortbezogene Bewertung des Eisabwurfisikos  
 Technische Beschreibung ENERCON Eiserkennung (fos4X-Verfahren)  
 Gutachten DNV GL - Fos4IceDetection

Gutachten TÜV Nord zur Eisansatzerkennung und Anlagenverhalten bei Eisansatz an ENERCON-WEA

Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung

Herstellereklärung Einfluss von TES auf die Eisansatzerkennung

Technische Beschreibung ENERCON Blattheizung

Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 1- Transformator und Schaltanlage E-82 E2

### **3.6 Weitere Bauvorlagen**

Geologie im Bereich der Standorte

Nachweis der Einhaltung von 10H

Abstandsflächenberechnung

Antrag auf Abweichung bei den Abstandsflächen

Abstandsflächenübernahme für Flur-Nrn. 2140 der Gemarkung Hohenthau

Abstandsflächenplan

### **3.7 Investitionskosten unter Ausweisung der Rohbaukosten**

Investitionskosten

Herstell- und Rohbaukosten E-82 E2

## **4 Gehandhabte Stoffe**

Technische Beschreibung wassergefährdende Stoffe für E-82 E2

Technische Beschreibung Auffangmöglichkeiten für wassergefährdende Stoffe in Gondel

Herstellerhinweis bzgl. Sicherheitsdatenblätter zu den wassergefährdenden Stoffen

## **5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen**

### **5.1 Schalleistungspegel**

Schalltechnischer Bericht zur Dreifachvermessung Nr. 214585-01.01

### **5.2 Schutzmaßnahmen**

Technische Beschreibung Minderung von Emissionen

Technische Information Schattenabschaltung

Technische Beschreibung Farbgebung ENERCON WEA

Technische Beschreibung Befehrerung und farbliche Kennzeichnung

## **6 Anlagensicherheit**

Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz

Herstellereklärung Asbestfreiheit

Technische Beschreibung ENERCON WEA EP1, EP2, EP3 Brandschutz

Brandschutzkonzepte E-82 E2

Brandschutznachweis

Bescheinigung Brandschutz I

## **7 Abfälle**

Angaben zu den Abfallmengen Montageplatz E-82 E2

Abfallmengen nach Inbetriebnahme E-82 E2

Abfallentsorgung

Information zur Entstehung von Abwasser

## **8 Wasserwirtschaft**

## **9 Angaben/Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Unterlage zur Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bzgl. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom September 2020

Rechtsgutachten PALUKA Rechtsanwälte Loibl, Specht PartmB vom 25.02.2020

Stellungnahme IBAS vom 21.02.2020

Schreiben PALUKA Rechtsanwälte Loibl, Specht PartmB vom 14.03.2022

Email von Strauß Niebauer, Windkraftprojekte GbR vom 21.10.2022 zu Kabeltrasse und Netzverknüpfungspunkte

Email von Strauß Niebauer, Windkraftprojekte GbR vom 15.12.2022 zu Kabeltrasse und Netzverknüpfungspunkte

Email von Strauß Niebauer, Windkraftprojekte GbR vom 03.01.2023 zu Kabeltrasse

## **10 Betriebseinstellung**

Rückbauverpflichtung

Rückbaukostennachweis

## **11 Arbeitsschutz**

Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz

## **12 Naturschutz**

Ergebnisbericht zu den Raumnutzungsbeobachtungen 2017 und der Horstsuche bzw. –kontrolle in den Jahren 2017, 2018 und 2019 vom 20.09.2019, ergänzt am 05.08.2020 und 12.10.2021

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 20.09.2019, ergänzt am 05.08.2020, 12.10.2021 und 24.07.2024

Landschaftspflegerischer Begleitplan Stand Februar 2020, ergänzt 11.09.2020, am 14.10.2021, 16.08.2022, 03.06.2024 und 24.07.2024

Stellungnahme ANUVA vom 12.08.2022 zur Änderung des WEA-TYPs und Auswirkung der 4. Änderung BayNatSchG

PALUKA Rechtsanwälte Loibl, Specht PartmB - Verlangen vom 18.10.2022 nach Anwendung des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG im Verfahren nach § 74 Abs. 5 BNatSchG

Ergebnisbericht zur Brutplatzsuche 2023 vom 15.08.2023

Angaben zur Mahdabschaltung - Emails von Strauß Niebauer, Windkraftprojekte GbR vom 24.06.2024 und 15.07.2024

## **13 Denkmalschutzrecht**

Sichtbarkeitsanalyse mit Fotodokumentation vom 19.06.2020

Fachliche Bewertung vom 10.11.2020 der Stellungnahme des BLfD vom 28.08.2020

Rechtsgutachten PALUKA Rechtsanwälte Loibl, Specht PartmB vom 07.02.2022 und Schreiben der Betreiberin vom 23.02.2022

Ergänzende Sichtbarkeitsanalyse mit Fotodokumentation vom 28.01.2022

Stellungnahme zur herstellerbedingten Anpassung vom 03.08.2022

## **14 Gutachten zur Standorteignung vom 26.09.2022**

## **15 Schallimmissions- und Schattenwurfprognose**

Sachverständigengutachten zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf Windpark Stöberlhof vom 29.09.2022

Sachverständigengutachten IBAS zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf Nr. 15.8539-b03a und Ermittlung der Grundgeräuschsituation in der Nachbarschaft 15.8539-b02a vom 07.02.2020

## **16 Unterlagen zur grenzüberschreitenden Beteiligung**

Kurzbeschreibung des Vorhabens August 2019 (deutsch)

Kurzbeschreibung des Vorhabens August 2019 (tschechisch)

Kurzbeschreibung des Vorhabens August 2019 – Aktualisierung 2022 (deutsch)

Kurzbeschreibung des Vorhabens August 2019 – Aktualisierung 2022 (tschechisch)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 20.09.2019, ergänzt am 05.08.2020 (tschechisch)

Landschaftsbildbewertung auf tschechischer Seite vom September 2020

Anmerkung vom 16.08.2022 zum Gutachten Landschaftsbildbewertung auf tschechischer Seite

Die Anlagen sind nach Maßgabe der vorstehend aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

**C. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

**1 Anlagendaten**

**1.1 Standort- und Anlagenkenndaten**

<b>Anlagenbezeichnung</b>	Windpark Stöberlhof	
<b>Anlagenteile</b>	WKA Nord	WKA Süd
<b>Hersteller</b>	ENERCON GmbH, Aurich	
<b>Typ</b>	E-82 E2 mit Trailing Edge Serrations (TES)	E-82 E2 mit Trailing Edge Serrations (TES)
<b>Standortdaten</b>		
<b>Flur-Nummer</b>	2141	2143
<b>Gemarkung</b>	Hohenthan	Hohenthan
<b>ETRS89 / UTM Zone 32</b>		
<b>RW (Mitte Mastfuß)</b>	4.533.253,18	4.534.191,36
<b>HW</b>	5.518.319,68	5.518.068,89
<b>Höhe über NN</b>	756,95 m	756,34 m
<b>Nennleistung</b>	2.300 kW	2.300 kW
<b>Rotordurchmesser</b>	82,00 m	82,00 m
<b>Nabenhöhe</b>	77,00 m über Grund	87,38 m über Grund
<b>Gesamthöhe</b>	118,00 m über Grund	128,38 m über Grund

**1.2 Oktav-Spektren und Schalleistungspegel aus Herstellerdatenblättern**

<b>Typ</b>	WKA Nord und WKA Süd - Enercon E-82 E2 mit TES Betriebsmodus 0s								
<b>Frequenz [Hz]</b>	63	125	250	500	1 k	2 k	4 k	8 k	□
<b>L<sub>WA</sub> [dB(A)]</b>	85,2	91,3	94,3	95,6	96,9	93,8	86,2	73,8	102

## **2 Sicherstellung der Rückbauverpflichtung**

**2.1** Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass die Antragstellerin vor Baubeginn eine Sicherheit in Höhe von 100.000,- € für jede der beiden WKA in Form einer selbstschuldnerischen unbedingten und unbefristeten Bürgschaft einer Bank oder Versicherung mit Sitz in Deutschland oder in der Europäischen Union zur Sicherung der Rückbauverpflichtung leistet und diese beim Landratsamt Tirschenreuth spätestens eine Woche vor Baubeginn hinterlegt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Landratsamt Tirschenreuth das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

**2.2** Ein Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Tirschenreuth, Sachgebiet 240 und Sachgebiet 210 unverzüglich anzuzeigen.

**2.3** Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels dem Landratsamt Tirschenreuth, Sachgebiet 240 eine Verpflichtungserklärung vorlegt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird, eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung i.S. der Ziff. 2.1 in gleicher Höhe beim Landratsamt Tirschenreuth hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt. Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

**2.4** Im Falle der dauerhaften Aufgabe der Nutzung sind die Windkraftanlagen innerhalb von 3 Monaten nach Nutzungsende vollständig zurückzubauen sowie die Fundamente und alle entstandenen Bodenversiegelungen ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Rückbauverpflichtung gilt für jede Anlage gesondert.

**2.5** Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind dem Landratsamt Tirschenreuth Sachgebiet 240 und Sachgebiet 210 unverzüglich anzuzeigen.

## **3 Immissionsschutz**

### **3.1 Schallimmissionsschutz**

#### **3.1.1 Allgemeines**

Die Bestimmungen der TA Lärm sind bei Errichtung und Betrieb der beiden Windkraftanlagen des Windparks Stöberlhof einzuhalten. Dabei sind die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der LAI zu berücksichtigen.

Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros IBAS, Bericht-Nr. 15.8539-b04 ist Bestandteil der schalltechnischen Festlegungen. Änderungen und Abweichungen unter den Nummern 3.1.2 bis 3.1.5 haben Vorrang.

### 3.1.2 Betriebsbeschränkungen

Der Betrieb der beiden Windkraftanlagen im beantragten Betriebsmodus 0s bei jeweils 2.300 kW ist auf die Tageszeit beschränkt.

### 3.1.3 Emissions- und Immissionsdaten

Die beiden Windkraftanlagen WKA Nord und WKA Süd gemäß Nr. 1 sind so zu errichten und zu betreiben, dass bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) ein maximaler Emissionspegel von jeweils

$$L_{e,max} = 103 \text{ dB(A)}$$

tagsüber nicht überschritten wird. Der Wert beinhaltet folgende weiteren für die Bestimmung der Emission relevanten Ausgangsdaten:

Schalleistungspegel $L_{WA}$ :	102 dB
$\sigma_R$ : Messunsicherheit:	0,5 dB(A)
$\sigma_P$ : Serienstreuung:	0,5 dB(A)
Gesamtunsicherheit der Emission:	
$\sigma_{ges} = \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	
Vertrauensbereich für die Nichtüberschreitung des Schalleistungspegels von mindestens 90 %:	$1,28 \cdot \sigma_{ges}$

### 3.1.4 Immissionsorte und Immissionsrichtwerte

Für den Einwirkungsbereich der Anlage werden folgende Immissionsorte, Gebietstypen mit Immissionsrichtwerten sowie für die Anlage reduzierte Immissionsrichtwerte festgelegt:

Immissionsort	Lage (Bärnau)	Einstufung	Immissionsrichtwerte TA Lärm [dB(A)]	
			gesamt	reduziert
			Tag/Nacht	Tag/Nacht
IO 1.3	Bärnau, Paulusbrunner Str. 32	WA	55/40	n.erf./33
IO 1.4	Bärnau, Paulusbrunner Str. 27	WA	55/40	n.erf./33
IO 1.6	Bärnau, Am Stadtbrunnen 25	WR	50/35	35/29
IO 2.1	Bärnau, Stöberlhof 2	Außenbereich	60/45	n.erf./41
IO 2.2	Bärnau, Stöberlhof 6	Außenbereich	60/45	n.erf./40
IO 2.3	Bärnau, Stöberlhof 3	Außenbereich	60/45	n.erf./40
IO 2.4	Bärnau, Stöberlhof 1	Außenbereich	60/45	n.erf./39
IO 2.5	Bärnau, Stöberlhof 4	Außenbereich	60/45	n.erf./42
IO 2.6	Bärnau, Stöberlhof 8	Außenbereich	60/45	n.erf./40
IO 2.7	Bärnau, Stöberlhof 5	Außenbereich	60/45	n.erf./40
IO 3.1	Bärnau, Schmuckerhof 1	Außenbereich	60/45	n.erf./41

Die Anlagengeräusche dürfen an den Immissionsorten nicht einzeltonhaltig und nicht impulshaltig sein.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Tageszeit reicht von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.5** Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Solange die Störung vorliegt, sind die Anlagen in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Modus zu betreiben. Der gewählte Modus ist mit dem Landratsamt Tirschenreuth – Immissionsschutzbehörde – abzustimmen. Wenn dies nicht möglich ist, sind sie bis zur Störungsbeseitigung außer Betrieb zu nehmen.

### **3.2 Schattenwurf und Lichtreflexionen**

- 3.2.1** Die Schattenwurfprognose der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.09.2022, Nr. ha/he-15.8539-b04 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

- 3.2.2** Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionspunkte

<b>Immissionsort</b>	<b>Adresse</b>
IO 2.1	Bärnau, Stöberlhof 2
IO 3.1	Bärnau, Schmuckerhof 1

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

An den Windenergieanlagen ist eine Abschaltautomatik vorzusehen, die die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionsorten auf ein Maß von unter 30 h/a bzw. 30 min/d reduziert.

Die Abschaltautomatik ist so auszulegen, dass die jeweilige Anlage immer dann stillzusetzen ist, wenn mindestens einer der betroffenen Immissionsorte (IO) in deren Beschattungsbereich liegt.

- 3.2.3** Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z.B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.
- 3.2.4** Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die Blinkfrequenz der Beleuchtungseinrichtungen der Windenergieanlagen im Windpark Stöberlhof zu synchronisieren.

### **3.3 Eiswurf**

- 3.3.1** Im Zu- und Vorbeifahrtsbereich zum theoretisch möglichen Eisabwurfelfeld der beiden Windenergieanlagen sind Warnschilder mit Warnhinweis vor möglichem Eiswurf zu installieren.

Die Windkraftanlagen sind mit einem dauerhaft funktionsfähigen Kennlinienverfahren System Enercon zur Erkennung von Eisansatz an den Rotorblättern auszurüsten, um mechanische Beschädigungen der Rotorblätter und Eisansätze frühzeitig zu erkennen. In das System sind die externe zusätzliche Eissensorik fos4X sowie die Enercon Blattheizung zu integrieren. Die Systemkombination ist entsprechend den Antragsunterlagen und der vom TÜV Nord geprüften Systemintegration auszurüsten, zu betreiben und zu überwachen.



## 4 Abfallwirtschaft

- 4.1 Bei der Errichtung und bei Wartungsarbeiten können gefährliche Abfälle anfallen. Diese Abfälle werden gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) eingestuft:

Allgemeine Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Überwachungs- und Entsorgungstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	Synthetische Maschinen- Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidungen, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

- 4.2 Sofern bei einer Betriebsstörung Abfälle anfallen, sind diese dem Landratsamt Tirschenreuth – Abfallreferat vor der Entsorgung mitzuteilen. Dabei sind Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu benennen.
- 4.3 Bei Betriebseinstellung der Anlagen sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 5 Naturschutzrecht

### 5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der Landschaftspflegerische Begleitplan – Stand Februar 2020, ergänzt am 11.09.2020, 14.10.2021, 16.08.2022, 03.06.2024 und 24.07.2024 – mit seinen Anhängen, die Anlage 1/„Luftbild mit Flurstücken im 250 m Bereich um Mastfußmittelpunkt der WEA Stöberlhof“ und Anlage 2/„Liste empfehlenswerter Obstsorten für den Landkreis Tirschenreuth“ zu diesem Bescheid sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

- 5.1.2 Die Nebenbestimmungen Nr. 5.2.1., 5.2.2, 5.3.3, 5.3.4, 5.3.5 sind von einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen. Diese ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Tirschenreuth (uNB) berichtspflichtig. Die ökologische Baubegleitung und deren Kontaktperson auf der Baustelle (i.d.R. Polier) sind der unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der Baustelle bekanntzugeben. Es sind jeweils schriftliche Berichte zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Tirschenreuth unaufgefordert zu übermitteln.

## 5.2 Artenschutz

- 5.2.1 Aus Gründen des Artenschutzes sind die folgenden Maßnahmen nach Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) von 24.07.2024

- M5 Rodungszeitenbeschränkung: Sämtliche Eingriffe in Gehölzstrukturen (Rodung, Zurückschneiden von Ästen, etc.) werden außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten sowie während der Winterruhe von Fledermäusen im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar durchgeführt;
  - M7 Unterirdische Ableitung des Stroms: Vermeidung von Ansitzwarten und Kollisionen mit Elektroleitungen;
  - M8 Einfärbung (bräunlich oder grünlich) der untersten 20 m eines Mastes: Zur Vermeidung von Kollisionen von Vögeln durch Anflüge an den Masten der WEA;
- zwingend zu beachten und einzuhalten.

- 5.2.2 Unterbrechung der Bautätigkeiten von mehr als sieben Tagen:

- 5.2.2.1 Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten (d.h. alle Tätigkeiten auf dem Gelände, die mit Errichtung der Anlagen in Verbindung stehen, also auch Oberbodenabschub etc.) von mehr als sieben Tagen während der allgemeinen Brut- und Aufzuchtzeiten der europäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.) ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor der erneuten Aufnahme von Bautätigkeiten von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der erneuten Aufnahme von Bautätigkeiten auf das Vorkommen von Bodenbrütern und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten zu überprüfen (ökologische Baubegleitung).

- 5.2.2.2 Voraussetzung für die erneute Baufeldfreigabe ist die rechtzeitige Vorlage eines Begehungsprotokolls mit Termin, Umfang und Ergebnis der Begehung bei der uNB beim Landratsamt Tirschenreuth.

- 5.2.2.3 Die Baufeldfreigabe innerhalb der o.g. Brut- und Aufzuchtzeiten darf nur durch die uNB beim Landratsamt Tirschenreuth erfolgen.

### 5.1.1 **Fledermäuse**

#### 5.1.1.1 Abschaltalgorithmus

- 5.2.3.1.1 Es ist ab der ersten Inbetriebnahme ein wirksamer monitoringbegleitender Abschaltalgorithmus zu installieren. Für diesen ist das Ablaufschema der „Arbeitshilfe Fledermaus-schutz und Windkraft Teil 1“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Teil B Nr. 12) von 2017 anzuwenden.

- 5.2.3.1.2 Die Programmierung des Abschaltalgorithmus für die automatisierte Abschaltung der Anlagen ist spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der WEA der uNB beim Landratsamt Tirschenreuth durch Vorlage der Programmierungsprotokolle oder einer Bescheinigung der ausführenden Firma unaufgefordert nachzuweisen. Andernfalls sind die Anlagen von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang von 01.04. bis 15.11. eines jeden Jahres mit einer pauschalen Cut-in-Windgeschwindigkeit von 6 m/s zu betreiben und für diesen Zeitraum Daten analog zu Nr. 5.2.3.3 zum Nachweis der Abschaltung bei der uNB beim Landratsamt Tirschenreuth vorzulegen.
- 5.2.3.1.3 Ein Probetrieb ohne eingeschalteten, funktionierenden Abschaltalgorithmus ist in der Zeit von 01.04. – 15.11. nur von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.
- 5.2.3.2 Gondelmonitoring
- 5.2.3.2.1 Zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist entsprechend Maßnahme M6 des LBP vom 24.07.2024 ein Gondelmonitoring durchzuführen. Die Vorgaben der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.08.2023, Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482 (BayMBI. Nr. 430) „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ sowie die Arbeitshilfen „Fledermausschutz und Windkraft Teil 1 -3“ (LfU 2017) sind hierbei zu beachten.
- 5.2.3.2.2 Das Gondelmonitoring ist für zwei Jahre im Zeitraum 15. März bis 15. November von einem qualifizierten Fachbüro, das nachweislich Erfahrungen mit Monitoring von Fledermäusen an Windenergieanlagen hat, durchzuführen.
- 5.2.3.2.3 Es sind die im RENEBAT Forschungsvorhaben verwendeten Methoden, Einstellungen und Geräte zu verwenden.
- 5.2.3.2.4 Seitens des Anlagenbetreibers ist vor Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen, dass das Mikrofon in Gondelhöhe für den gesamten Rotorradius nach unten hin für eine Bewertung des Kollisionsrisikos ausreichend ist. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist vor der Inbetriebnahme der WEA ein zweites Aufzeichnungsgerät in Höhe des unteren Rotorendurchgangs zu installieren.
- 5.2.3.2.5 Vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (15.03.) ist der uNB beim Landratsamt Tirschenreuth eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlagen) unaufgefordert vorzulegen.
- 5.2.3.2.6 Der uNB beim Landratsamt Tirschenreuth sind jeweils bis 31.01. des Folgejahres unaufgefordert die folgend aufgeführten Daten, deren Auswertung und Vorschläge für einen verfeinerten Algorithmus („Monitoringergebnisse“) durch das Fachbüro vorzulegen.
- Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten einer WEA dürfen dabei nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.
  - Die verwendeten Einstellungen der verwendeten Geräte sind mit aufzuführen.
  - Mit den Monitoringergebnissen sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Windmessung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen. Es müssen mindestens folgende Parameter im 10 min-Mittel erfasst und mit eingereicht werden:

- Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)
  - Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
  - Temperatur an der Gondelaußenseite
  - Rotordrehzahl
  - elektrische Leistung
  - Seriennummer der betroffenen WEA
  - Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als zwei toten Fledermäusen pro Anlage und Jahr durchzuführen.
  - Die Kalibrierung der Mikrofone zeitnah vor der Installation und tägliche Schwankungen der Mikrofonempfindlichkeit im Erfassungszeitraum (relativ zur ursprünglichen Kalibrierung) sind darzustellen.
- 5.2.3.2.7 Auf Grundlage der Monitoringergebnisse aus dem 1. Monitoringjahr erfolgt die Festlegung des Abschaltalgorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die untere Natur-schutzbehörde beim Landratsamt Tirschenreuth für das 2. Jahr.
- 5.2.3.2.8 Auf Grundlage der Monitoringergebnisse aus dem 1. und 2. Monitoringjahr wird durch die uNB beim Landratsamt Tirschenreuth ein verbindlicher Abschaltalgorithmus und Abschaltgeschwindigkeit für den dauerhaften Betrieb der Anlagen festgelegt.
- 5.2.3.3 Ab dem 3. Jahr sind die Daten gemäß Nr. 7.2.6.3 (Betriebsprotokoll, Windmessung), dann ohne Monitoringergebnisse, bis zum 31.01. des Folgejahres bei der uNB beim Landratsamt Tirschenreuth vorzulegen, um die Einhaltung des verbindlichen Abschaltalgorithmus im dauerhaften Betrieb überprüfen zu können.
- 5.2.3.4 Die Gondelöffnungen müssen so verschlossen werden, z.B. durch Vergitterung (Maschenweite max. 1 cm), dass ein Einfliegen von Fledermäusen und mögliche Quetschungen der Tiere verhindert werden.
- 5.2.3.5 Störungen während des Betriebs der Anlagen, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus auswirken, sind der uNB beim Landratsamt Tirschenreuth unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausfall des Abschaltalgorithmus sind die Anlagen zwischen dem 01.04. und 15.11. von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit durch Vorlage der Programmierungsprotokolle oder einer Bescheinigung der ausführenden Firma bei der uNB beim Landratsamt Tirschenreuth erneut nachgewiesen ist.
- 5.2.3.6 Sofern sich bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs ergeben, sind die Anlagen zwischen dem 01.04. und 15.11. von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit durch Vorlage der Programmierungsprotokolle oder einer Bescheinigung der ausführenden Firma bei der uNB beim Landratsamt Tirschenreuth erneut nachgewiesen ist.

## 5.2.4 Rotmilan

5.2.4.1 Gemäß Maßnahme M9 „Vorübergehende Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen“ des LBP vom 24.07.2024 ist zwischen 1. April und 31. August die vorübergehende Abschaltung im Falle folgender landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer der in diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen gelegen sind, nach folgender Maßgabe sicherzustellen:

- Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten, Pflügen: Abschaltung von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 36 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Wenden, Schwaden, Abtransport von Mähgut: Abschaltung von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

5.2.4.2 Die Abschaltung greift bei in Nr.5.2.4.1 genannten Maßnahmen auf den folgenden Flurnummern der Gemarkung Hohenthan im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland:

*Tabelle 1: Flurstücke in weniger als 250 Meter Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der WEA auf deutscher Seite*

<250 m Entfernung von	Flurstück	Gemarkung
Stöberlhof Nord	2140	Hohenthan
Stöberlhof Nord + Süd	2141	Hohenthan
Stöberlhof Nord + Süd	2143	Hohenthan
Stöberlhof Nord + Süd	2144	Hohenthan

5.2.4.3 Sollten die Flurnummern 2333, 2334, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2445, 2446, 2447, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2483/0, 2483/1, 2483/2, 2483/3, Gmkg. Bärnau; 2152, 2153 Gmkg. Hohenthan zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden (z.B. zukünftige Rodung und anschließende Umwandlung in landwirtschaftlich genutzte Fläche), so gelten die Abschaltungsbestimmungen auch für diese Flurnummern.

5.2.4.4 Die Abschaltung der Anlagen, ihre erneute Einschaltung und das dafür ursächliche Bewirtschaftungsereignis sind jeweils unverzüglich per E-Mail der uNB beim Landratsamt Tirschenreuth mitzuteilen ([naturschutz@tirschenreuth.de](mailto:naturschutz@tirschenreuth.de)).

## 5.3 Eingriff in den Naturhaushalt

5.3.1 Bei der Bauausführung und dem Anlagentransport sind das Vermeidungsgebot (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“, die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

5.3.2 Die im LBP vom 24.07.2024 festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- M1 Kein Befahren außerhalb des Planstandortes;

- M2 Keine neuen Freileitungen, stattdessen ausschließlich Erdverkabelungen;
- M3 notwendige Baustelleneinrichtungen sind ausschließlich in wassergebundener Bauweise herzustellen;
- M4 temporär (teil-)versiegelte Flächen für die Baustelleneinrichtung sind nach Beendigung der Bauarbeiten bis zur nächsten Vegetationsperiode wieder in ihren Ausgangszustand zurückzuführen bzw. wieder zu begrünen;

sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

- 5.3.3 Zum Schutz von Pflanzen und Tieren vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen hat jegliche Außenbeleuchtung an den Windenergieanlagen zu unterbleiben (Art. 11a BayNatSchG). Dies gilt nicht für eine aus Flugsicherungsgründen zwingend erforderliche Befeuerung.
- 5.3.4 Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 7.235 Wertpunkten hat wie im LBP vom 24.07.2024 und der daran angehängten Karte 5 vom 11.09.2020 (Anhang 9.1.4) dargestellt durch die Entwicklung von Streuobstbeständen im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlerer bis alter Ausprägung, gemäß Biotopnutzungstyp B432 auf 2.450 m<sup>2</sup> im nördlichen Teil der Fl.-Nr. 468, Gemarkung Bärnau, zu erfolgen.
- 5.3.4.1 Die Pflanzmaßnahme ist spätestens in der auf den Baubeginn folgenden Vegetationsperiode (Stichtag 31.12.) vorzunehmen.
- 5.3.4.2 Auf Fl.-Nr. 468, Gemarkung Bärnau, sind Hochstamm-Obstbäume (Stammhöhe mind. 1,6 m) unter Wahl standortgerechter, einheimischer Sorten aus der Liste in Anlage 2, mit ca. 10 m Pflanzabstand zwischen den Bäumen zu pflanzen.
- Für Anwuchspflege in den ersten 3 Jahren nach Pflanzung ist zu sorgen. Dies umfasst Dreibock, Verbisschutz, Jungbaumschnitt und nach Bedarf Wässerung.
  - Dreibock und Verbisschutz sind spätestens nach 10 Jahren ordnungsgemäß zu entfernen.
  - Eine einmalige Startdüngung in die Pflanzlöcher der Obstbäume ist zulässig.
  - Im Anschluss an die Anwuchspflege sind die Hochstamm-Obstbäume 22 Jahre lang fachgerecht durch Erhaltungsschnitt alle 5 Jahre zu pflegen. Dies kann auch zeitlich versetzt jeweils für einen Teil der Bäume erfolgen.
  - Bei Ausfall ist spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode (Stichtag 31.12.) für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
- 5.3.4.3 Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen:
- Die Fläche ist jährlich 2-schurig zu mähen,
  - mit Schnitthöhe von mind. 10 cm.
  - Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen.
  - Das Mähgut ist vollständig abzutransportieren und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.
  - Das Mulchen der Fläche, die Ausbringung von Düngemitteln, Herbiziden, Biozide und Rodentiziden und mechanische Unkrautbekämpfung sind nicht zulässig.

- Die Fläche zur extensiven Bewirtschaftung ist im Gelände dauerhaft zu markieren (zum Beispiel durch mit Leuchtfarbe markierte Eisenstangen), sodass ein versehentliches Ackern oder Düngen ausgeschlossen werden kann.
- 5.3.4.4 Eine Änderung der Bewirtschaftungsauflagen ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Tirschenreuth möglich.
- 5.3.4.5 Die Durchführung der Maßnahmen ist der uNB beim Landratsamt Tirschenreuth spätestens binnen 3 Monaten nach der Durchführung der Pflanzmaßnahme schriftlich mitzuteilen (§ 10 Abs. 1 Satz 6 BayKompV) und für die Obstbäume ein Kaufbeleg (Original) mit vorzulegen.
- 5.3.4.6 Die Ausgleichsfläche ist zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die untere Naturschutzbehörde Tirschenreuth, in Form einer beschränkten dinglichen Dienstbarkeit, dinglich zu sichern (§ 11 BayKompV).
- 5.3.4.6.1 Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit muss folgenden Inhalt haben:  
Es ist sicherzustellen, dass alle den Maßnahmenzielen widersprechenden Nutzungen unterlassen werden. Auf dem belasteten Grundbesitz ist es zu unterlassen, die gemäß Nr. 5.3.4.1 bis 5.3.4.4 noch vorzunehmende Neugestaltung und Nutzung nach Herstellung zu verändern oder zu beeinträchtigen. Darüber hinaus ist der Grundstückseigentümer dazu zu verpflichten, alle Handlungen zu unterlassen, die einen Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen.

Insbesondere ist es untersagt:

- bauliche Anlagen zu errichten,
- Drainagen anzulegen beziehungsweise weitere Grabenvertiefungen oder Grabenverbreiterungen vorzunehmen,
- Düngemittel, Herbizide, Biozide und Rodentizide auszubringen, davon ausgenommen ist die einmalige Startdüngung in die Pflanzlöcher der Obstbäume,
- mechanische Unkrautbekämpfung durchzuführen,
- zu mulchen,
- vor dem 15. Juni zu mähen,
- die Fläche mit weniger als 10 cm Schnitthöhe zu mähen,
- die Fläche seltener als 1-mal und häufiger als 2-mal pro Jahr zu mähen,
- Pflanzen einzubringen, die nicht einer Vegetation entsprechen, die sich ohne menschliche Nutzung an diesem Standort einstellen würde,
- Tiere auszusetzen, die nicht an diesem Standort auf natürliche Weise vorkommen,
- Flächen umzubrechen oder aufzufüllen oder sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung vorzunehmen,
- Freizeiteinrichtungen anzulegen,
- die Fläche in einer Form jagdlich zu nutzen, die den Maßnahmenzielen widerspricht (z.B. Nährstoffeintrag durch Kirsch)

Diese festgelegten Verbote bleiben so lange bestehen, wie die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen andauern.

Weiter ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit sicherzustellen, dass der Freistaat Bayern - vertreten durch die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt

Tirschenreuth - für den Fall der Nichterfüllung der genannten Maßnahmen berechtigt ist, auf dem Grundstück Fl. Nr. 468, Gemarkung Bärnau, alle genannten Maßnahmen, insbesondere Gestaltungs-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen beziehungsweise durchführen zu lassen und zu diesem Zweck das dienende Grundstück durch beauftragte Personen betreten und befahren zu lassen.

- 5.3.4.6.2 Der Lageplan für die externe Ausgleichsfläche Flurstück 468, Gmkg. Bärnau, Maßstab 1:1.000 (LBP vom 24.07.2024, Anlage 9.1.4) ist der Urkunde beizufügen.
- 5.3.4.6.3 Der Freistaat Bayern übernimmt im Zusammenhang mit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit keinerlei Herstellungs- oder Unterhaltungspflicht, Verkehrssicherungspflichten oder Kosten. Dies ist ebenfalls in die Urkunde aufzunehmen.
- 5.3.4.6.4 Der Nachweis der dinglichen Sicherung ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Tirschenreuth vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.
- 5.3.4.7 Die Fläche muss zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BayKompV).
- 5.3.4.8 Die Kompensationsfläche muss ins Ökoflächenkataster eingetragen werden. Die Eintragung übernimmt die untere Naturschutzbehörde für den Vorhabenträger.

## **5.4 Eingriff in das Landschaftsbild**

- 5.4.1 Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlagen sind Ersatzzahlungen in Höhe von 399.093,42 € zu leisten.
- 5.4.2 Der in Nr. 5.4.1 genannte Betrag ist gemäß § 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG vor Baubeginn auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds bei Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG:

IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00

BIC: HAUKDEFF

mit Angabe des Verwendungszwecks: „Landkreis Tirschenreuth, Ersatzzahlung Windpark Stöberlhof, Fl.-Nr. 2141, 2143 Gmkg. Bärnau“ zu überweisen.

## **6 Wasserrecht und Bodenschutz**

- 6.1 Es ist eine Betriebsanweisung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erstellen; darin ist zu regeln, wie der Vorgang beim Wechseln der Betriebsstoffe ausgeführt und überwacht wird, so dass keine Besorgnis einer Gewässerverunreinigung im Sinne des §§ 48 und 62 WHG besteht und welche Maßnahmen zu treffen sind, wenn es dennoch beim Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen zu einem Austritt kommen sollte.
- 6.2 Alle zum Einsatz vorgesehenen Baustoffe und Bauhilfsstoffe müssen grundwasserunschädlich sein.
- 6.3 Anfallende Abfallstoffe dürfen auf der Baustelle nur in dichten Behältern zwischengelagert werden und sind kurzfristig und ordnungsgemäß zu entsorgen.



- 6.4** Bei Stilllegung sind alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen.
- 6.5** Der Rückbau der Anlagen ist dem Landratsamt Tirschenreuth 8 Wochen vorher anzuzeigen und hat unter fachlicher Begleitung eines fachkundigen hydrogeologischen Büros zu erfolgen.
- 6.6** Baubegleitung/Dokumentation/Beweissicherung
- 6.6.1** Die Errichtung der Anlagen ist von einer hydrogeologischen Baubegleitung zu überwachen. Die Baubegleitung/Überwachung der Maßnahme ist einem fachkundigen hydrogeologischen Büro rechtzeitig vor Baubeginn zu übertragen.
- Das Büro ist in den weiteren Planungsprozess und in den Bauablauf rechtzeitig einzubinden.
- Die Baumaßnahme ist durch das Büro zu begleiten und zu überwachen. Die während des Baus festgestellten hydrogeologischen Verhältnisse sind zu dokumentieren und gutachterlich zu bewerten.
- Ergibt sich während der Errichtung der Anlagen, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird, so sind die Arbeiten einzustellen (Art. 30 BayWG i.V.m. §49 WHG). Das Landratsamt Tirschenreuth und das Wasserwirtschaftsamt Weiden sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 6.6.2** Im Rahmen der Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Inhalte der Antragsunterlagen und der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides eingehalten werden.
- 6.6.3** Die Dokumentation/Bautagebuch ist auf Verlangen dem Landratsamt Tirschenreuth vorzulegen.
- 6.6.4** Die Dokumentation ist spätestens 2 Monate nach Fertigstellung der Erdbauarbeiten dem Wasserwirtschaftsamt Weiden über das Landratsamt Tirschenreuth vorzulegen.
- 6.8** Der Stadt Bärnau als Betreiber der Wassergewinnungsanlage ist der Beginn der Baumaßnahme vier Wochen vorher anzuzeigen.

## **7 Luftamt**

- 7.1** Tages- und Nachtkennzeichnung aller Windkraftanlagen
- 7.1.1** Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 7.1.2** Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 7.1.3** Sofern seitens der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH festgestellt wird, dass die Sicherheit des Luftverkehrs an den beantragten Standorten beeinträchtigt ist, bleibt die Forderung von Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang

14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) vorbehalten. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragt werden.

**7.1.4** Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 150 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befehlssteuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an die Betreiberin erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAMZentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Die Betreiberin hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

**7.1.5** Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

**7.1.6** Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4)" bzw. etwaige Nachfolgeregelungen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

**7.1.7** Veröffentlichung

**7.1.7.1** Da das Bauvorhaben als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind mit dem als Anlage beigefügten Formblatt durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens TWR/BL-By 10514-West (WEA Nord) und TWR/BL-By 10514-Ost (WEA Süd) aus Sicherheitsgründen

mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

spätestens 4 Wochen nach Errichtung folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (Formblatt „Veröffentlichungsdaten“ benutzen) anzuzeigen, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:

- Name des Standortes
- Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugselipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über NN)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

**7.1.7.2** Eine Kopie der Veröffentlichungsdaten für die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist an das Landratsamt Tirschenreuth zu übermitteln.

## **8 Baurecht**

**8.1** Das Bauvorhaben ist nach der geprüften statischen Typenprüfung auszuführen. Die Prüfberichte sowie die Prüfungsvermerke und Berichtigungen in der statischen Berechnung sind zu beachten und einzuhalten. Die geprüfte statische Berechnung einschließlich des Prüfberichtes und die geprüften Konstruktions- / Positionspläne sind Bestandteil dieses Baugenehmigungsbescheides und der Bauausführung zugrunde zu legen.

**8.2** Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen (Bewehrungspläne, Schalpläne und dergleichen) und Nachträge erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn die jeweils erforderlichen Unterlagen geprüft beim Landratsamt Tirschenreuth und auf der Baustelle vorliegen.

**8.3** Der durch das Büro Steinhofner Ingenieure GmbH, Dr.-Gessler-Straße 37, 93051 Regensburg nach § 11 Bauvorlagenverordnung erstellte Brandschutznachweis ist Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung in allen Punkten zu beachten und einzuhalten. Der durch den Prüfsachverständigen für vorbeugenden Brandschutz Dipl.-Ing. Hanno Lorenz, Fürther Straße 27, 90429 Nürnberg auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüfte / bescheinigte Brandschutznachweis (Bescheinigung Brandschutz I) Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO, Art. 62b Abs. 2 BayBO und § 19 PrüfVBau ist dem Landratsamt Tirschenreuth spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

**8.4** Für das Bauvorhaben ist dem Landratsamt Tirschenreuth mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. §19 der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vorzulegen.

## **9 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth - Weiden i.d.OPf.**

**9.1** Während der Bauphase ist auf eine möglichst geringe Beanspruchung angrenzender Feldstücke zu achten. Verdichtungen des Bodens sind zu vermeiden, beim Ausheben von Baugraben müssen Humus und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden.

**9.2** Nach Ende der Baumaßnahme sind die in Anspruch genommenen Flächen fachgerecht zu rekultivieren, um schnellstmöglich die uneingeschränkte Nutzungsfähigkeit der Böden wiederherzustellen.

**9.3** Nach Rückbau der Windkraftanlagen muss die landwirtschaftliche Folgenutzung ausdrücklich möglich sein.

## **10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens VI-060-20-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses,

Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.

### **C. Anzeigepflichten**

- 1 Der Beginn der Maßnahme und auch die Inbetriebnahme des Vorhabens sind dem Landratsamt Tirschenreuth mittels der beigefügten Formblätter schriftlich anzuzeigen.
- 2 Das Landratsamt Tirschenreuth ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnten, unverzüglich fernmündlich oder per E-Mail zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

### **E. Kosten**

- 1 Die Strauß & Niebauer Windkraftprojekte GbR hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2 Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf [REDACTED] € festgesetzt.
- 3 Auslagen werden in Höhe von [REDACTED] € erhoben. Die Erhebung weiterer Auslagen wird vorbehalten.

## **G r ü n d e :**

### **I.**

#### **1 Verfahrensablauf**

Mit Schreiben vom 02.08.2019 (eingegangen beim Landratsamt Tirschenreuth am 02.08.2019) beantragte die Strauß & Niebauer Windkraftprojekte GbR, Steinmetzstraße 6, 93049 Regensburg die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf den Grundstücken mit den Fl.-Nr. 2141 und 2143 der Gemarkung Hohenthan, bestehend aus zwei Windkraftanlagen (WKA) mit Gesamthöhen von 118,00 m (Typ ENERCON E-82 E2) und 129,83 m (Typ ENERCON E-103 EP2).

Mit Schreiben vom 01.08.2022 wurde aufgrund eines Typenwechsels bei der WKA Süd der Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken mit den Fl.-Nr. 2141 und 2143 der Gemarkung Bärnau bestehend aus zwei Windkraftanlagen (WKA) mit Gesamthöhen von 128,38 m (WKA Süd - Typ ENERCON E-82 E2) und 118,00 m (WKA Nord -Typ ENERCON E-82 E2) geändert und die Antragsunterlagen entsprechend modifiziert.

Im weiteren Verfahren wurden abschließende Ergänzungen und Aktualisierungen der Unterlagen vorgenommen, u.a.:

Mit Email vom 15.07.2024 wurde der Antragstellerin u.a. ein Auflagenvorschlag von Schutzmaßnahmen nach § 45b Abs. 6 BNatSchG zu Äußerung hinsichtlich der Unzumutbarkeit für die Anordnung übermittelt.

Per Email am 15.07.2024 wurde die Information übermittelt, dass seitens der Antragstellerin mit der angepassten Abschaltung Einverständnis bestehe und bei den Windkraftanlagen Stöberlhof eine Abschaltung „auf Zuruf“ erfolge

Mit Email vom 15.07.2024 wurde ferner beantragt, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht werden soll. Dabei wurde als Veröffentlichungsform das Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth, die Homepage des Landratsamtes Tirschenreuth ([www.tirschenreuth.de](http://www.tirschenreuth.de)) und die örtliche Tagespresse („Der Neue Tag“) gewählt.

Ferner wurde die konsolidierte Fassung vom 24.07.2024 der für die naturschutzrechtliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen übermittelt.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Behörden / Fachstellen eingeholt:

- Bauamt beim Landratsamt Tirschenreuth
- Kreisbrandrat des Landkreises Tirschenreuth
- Referat Wasserrecht – Fachkundige Stelle – beim Landratsamt Tirschenreuth
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Technischer Umweltschutz beim Landratsamt Tirschenreuth
- Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt
- Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Tirschenreuth
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Bayernwerk Netz GmbH
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Geophysikalisches Observatorium der Ludwig-Maximilians-Universität
- Stadt Bärnau
- Untere Naturschutzbehörde, die Höhere Naturschutzbehörde und das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LFU)
- Gesundheitsamt beim Landratsamt Tirschenreuth
- Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf.
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Darüber hinaus hat die Stadt Bärnau gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert und mit Schreiben vom 18.11.2022 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt. Es wurde eine Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung nach § 11a der 9. BImSchV durchgeführt.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung wurden von einer Person aus der Tschechischen Republik, dem Ministerium für Umweltschutz - Referat Artenschutz und Implementierung internationaler Verpflichtungen der Tschechischen Republik, der Gemeinden OBORA, HALŽE, MILÍŘE und LESNÁ, der Stadt Tachov, der Agentur für Natur- und Landschaftsschutz der Tschechischen Republik, dem Bezirk Plzeňský kraj und der Tschechischen Umweltaufsichtsbehörde- Regionalinspektion Pilsen Einwendungen vorgebracht.

Die schriftlich erhobenen Einwendungen beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Themen:

- Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren
- Umwelt, Klima
- Mensch, menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Landschaft, Erholung und Tourismus
- Wasser
- Kulturelles Erbe/Kulturlandschaft und sonstige Sachgüter
- Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Český les

- Landschaftsbild
- Grünes Band

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde keine UVP-Vorprüfung durchgeführt, da das beantragte Vorhaben nicht in der Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Für die Errichtung und den Betrieb von Windfarmen mit drei bis fünf Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m ist im Rahmen einer standortbezogenen, für solche mit sechs bis 19 Anlagen, ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu beurteilen, ob wegen möglicher nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen eine UVP erforderlich ist. Für die Errichtung und den Betrieb von Windfarmen mit 20 und mehr solcher Anlagen ist obligatorisch eine UVP erforderlich.

Durch die beantragten Anlagen der Windparke Stöberlhof und Hinterer Steinberg (Errichtung von 2 WKA auf den Anwesen Fl.-Nrn. 1349 und 1376, Gemarkung Bärnau) unterliegen nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung, da sie keine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG darstellen.

Die Annahme einer UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb der vier geplanten Windenergieanlagen in den Bereichen Hinterer Steinberg und Stöberlhof würde voraussetzen, dass zunächst überhaupt eine UVP-Vorprüfungspflicht nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG besteht. Nach Nr. 1.6.3 ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit drei bis weniger als sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Vorliegend fehlt es jedoch bereits an dieser Voraussetzung. Windfarm im Sinne dieses Gesetzes sind nach § 2 Abs. 5 UVPG drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windenergieanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) befinden.

Vorliegend überschneiden sich zwar die Einwirkungsbereiche der Anlagen im Hinblick auf Lärm und Schattenschlag, es fehlt jedoch am erforderlichen funktionalen Zusammenhang: Die Windenergieanlagen liegen weder innerhalb derselben Konzentrationszone noch in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 ROG, da solche in diesem Bereich nicht existieren. Wie sich aus dem Gesetzestext ergibt, kommt es ferner nicht darauf an, ob die Anlagen von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet oder betrieben werden.

Ein funktionaler Zusammenhang ergibt sich auch nicht auf andere Weise. Voraussetzung hierfür wäre, dass die Anlagen funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind und nicht lediglich beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinanderstehen. Ein solcher Zusammenhang kann z. B. in einem gemeinsamen betrieblichen und wirtschaftlichen Zweck bestehen und etwa dadurch zum Ausdruck kommen, dass der oder die Vorhabenträger ihr Vorgehen durch ineinandergreifende Betriebsabläufe oder in sonstiger Weise planvoll und koordiniert durchführen (OVG NRW Urteil vom 05.10.2020 - 8 A 894/17).

Vorliegend werden jedoch bereits getrennte eigenständige Verfahren durchgeführt. Auch werden weder gemeinsame Einspeisepunkte noch gemeinsame Leitungstrassen für die Ableitung des erzeugten Stroms benutzt. Vielmehr sind nur die jeweils zwei Anlagen der beiden Projekte Hinterer Steinberg einerseits und Stöberlhof andererseits über die Leitungstrassen und Einspeisepunkte miteinander verbunden, nicht aber mit den Anlagen des jeweils anderen Projekts. Auch ein anderweitig zu begründender funktionaler Zusammenhang lässt sich nicht erkennen. Somit liegt keine Windfarm nach § 2 Abs. 5 UVPG mit mindestens drei funktional zusammenhängenden Anlagen vor, mithin scheidet bereits eine UVP-Vorprüfungspflicht nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG aus. In der Folge ist dann auch eine UVP nicht angezeigt.

Eine UVP-Pflicht ergibt sich auch nicht aus anderen Rechtsgebieten.

Im Genehmigungsverfahren wurden ferner von Personen und Vereinen Einwendungen erhoben.

Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden die Genehmigungsvoraussetzungen von den beteiligten Fachstellen und Behörden abschließend geprüft und dabei die Einwendungen und Eingaben Dritter einbezogen.

## **2 Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:**

### **a) Vorhabensumfang**

Der Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb zweier Windkraftanlagen im Bereich des Ortsteils Stöberlhof, südöstlich der Stadt Bärnau gelegen, im Grenzbereich zur Tschechischen Republik. Die beiden WKAs bilden eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 4. BIm-SchV. Sie werden als Windpark „Stöberlhof“ zusammengefasst betrachtet. Das schalltechnische und schattenwurftechnische Immissionsverhalten der beiden WKAs wird in verschiedenen Untersuchungen des Verfahrensgutachters IBAS im Zusammenhang mit einem weiteren Windpark im Bereich „Hinterer Steinberg“ dargelegt.

### **b) Örtliche Verhältnisse**

Zur Beurteilung des Vorhabens beinhaltet das Gutachten eine Aufschlüsselung der baulichen Situation im Einwirkungsbereich der beiden Windparks. Der Einwirkungsbereich erstreckt sich auf

- den östlichen Stadtbereich der Stadt Bärnau,
- auf den Ortsbereich von Hermannsreuth und die Außenbereichsbebauung des Großen Dürrmauls im Norden sowie
- auf die Bebauung im Bereich Stöberlhof.

Die Art der baulichen Nutzung wurde im Vorfeld mit dem Landratsamt abgestimmt. Die Nutzungen sind im Gutachten IBAS, Nr. 15.8539-b04 in der Tabelle 1 Seite 9 zusammengefasst. Für den Bereich des Baugebietes „Am Steinberg“ im Osten Bärnaus geht die örtliche Bauleitplanung in einem rechtswirksamen Bebauungsplan von reinem Wohngebiet aus. Die Antragssteller begründen in einer separaten rechtlichen Äußerung eine Einstufung des Randbereichs als Gemengelage, die eine Anwendung erhöhter schalltechnischer Richtwerte im Übergang zum Außenbereich rechtfertigt.

### **c) Nachbarschaft und Immissionsorte**

Die Nachbarschaft und die wesentlichen Immissionsorte wurden in der beschriebenen Tabelle 1 des o.g. Gutachtens verortet. Sie wurden ausgewählt anhand der Gebieteinstufung nach TA Lärm sowie anhand der Vorbelastung durch Geräusche innerhalb der Umgebungsbebauung. Teilweise wurde eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte gefunden, die den WKAs einen unwesentlichen Beitrag zu einer möglichen Überschreitung des zulässigen attestiert. An den Stellen, an denen eine so weitreichende Unterschreitung der Immissionsrichtwerte durch den beantragten Windpark nicht möglich ist, wurde die Vorbelastung im Einzelfall durch den Gutachter bestimmt. Die Untersuchung findet sich im Gutachten der IBAS, Nr. 15.8539-b02a vom 07.02.2020.

### **d) Schallschutz**

Die Antragsunterlagen beinhalten 2 WKAs des Typs Enercon E-82 E2 mit TES. Die WKAs haben unterschiedliche Turm- und Nabhöhen. Die Ergebnisse der Vorbelastungsprüfung sind auch in Tabelle 4 Spalte 3 des hier einschlägigen Gutachtens Nr. 15.8539-b04 „Stöberlhof“ zusammengefasst. Die Prognosepegel für die beiden WKAs finden sich unter Beachtung der erforderlichen Zuschläge für schalltechnische Unsicherheiten in den Tabellen 7 und 8, jeweils Spalte 5 wieder. Die angesetzten Immissionsrichtwerte sind in den dortigen Spalten 2 aufgeführt.

Das Gutachten „Stöberlhof“ berücksichtigt zudem noch eine Vorbelastung durch das Industriegebiet „Am Langen Rain“. Das GI war im Norden der Stadt Bärnau, nördlich der Umgehungsstraße St 2172, geplant. Die Emissionsdaten dieser Planfläche wurden rechnerisch nach den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften der Bauleitplanung auf die Immissionsorte für die



WKAs umgerechnet. Die Ergebnisse finden sich in Tabelle 9 als Gesamtbelastung für die maßgebliche Nachtzeit.

Für die beiden geplanten Anlagentypen des Windpark Stöberlhof werden vom Gutachter Herstellerdaten von Enercon für den Schalleistungspegel bei Nennlast mit zugehörigem Oktav-Spektren verwendet. Sie werden für die Immissionsprognose angesetzt. Die Prognose wurde ausschließlich bei Volllast der WKAs angesetzt. Mit den Hersteller- und Unsicherheitsparametern wurde entsprechend der Berechnungsmethode unter 5.3 des Gutachtens, die den Anforderungen der LAI für hoch liegende Quellen genügt, Mitwind-Mittelungspegel für alle maßgeblichen Immissionsorte gebildet.

#### e) Eiswurf

Zur Vermeidung von Eiswurf von den Rotorblättern wird ein bewährtes System zur Eisansatzerkennung der Fa. Enercon vorgesehen. Dieses System vergleicht die anlagenspezifische Windleistungs- und Wind-Blattwinkelkennlinie mit einem vorgegebenen Kennlinienfeld. Anhand der Messwerte kann der Vereisungsgrad der Anlage ermittelt werden. Daneben werden eine Blattheizung der Fa. Enercon und eine externe Eissensorik in die Anlagenüberwachung integriert. Das Überwachungskonzept ist vom TÜV Nord als Gesamtsystem geprüft. Der Prüfbericht liegt den Antragsunterlagen bei. Die komplette Überwachungseinrichtung ist mit standortspezifischen Einstellungen zu hinterlegen, einer Abnahme und wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige entsprechend der Standardvorgabe des TÜV Nord zu unterziehen.

## II.

Das Landratsamt Tirschenreuth ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

### 1 Allgemeines

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen

*„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“*

der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i.V.m. § 19 BImSchG).

Ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens gemäß §10 BImSchG wurde nicht gestellt (§ 19 Abs. 3 BImSchG).

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Buchstabe C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange z.B. des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

## **2 Immissionsschutzrecht**

### **2.1 Gebietseinstufung**

Der relevante Einwirkungsbereich für die Windkraftstandorte im Osten und Südosten der Stadt Bärnau (Hinterer Steinberg und Stöberlhof) wurde im Rahmen der schalltechnischen Begutachtung erfasst und bewertet. Die Art der baulichen Nutzung an den relevanten Immissionsorten wurde mit dem Landratsamt abgestimmt. Vom Schallschutzgutachter wurde das Baugebiet „Am Steinberg“ als schalltechnischer Flaschenhals für den Nachtbetrieb der Windkraftanlagen – beide Windparks – detektiert. Für das Baugebiet gibt es einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan, der als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet (WR) festsetzt.

Relevant für die schalltechnische Betrachtung ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Bebauung, die unmittelbar an der Grenze zum Außenbereich liegt. Insofern spricht die Rechtsprechung auch von einer unechten Gemengelage. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass diese Situation, ähnlich wie bei einer echten Gemengelage, geprägt ist von einer gegenseitigen Verpflichtung der jeweils Betroffenen zur Rücksichtnahme. Derjenige, der an der unmittelbaren Grenze zum Außenbereich wohnt, hat nicht den gleichen Schutzanspruch, wie derjenige, der mitten im Wohngebiet wohnt. Insbesondere hat er keinen Anspruch darauf, dass im Außenbereich nur Wohnbebauung errichtet wird. Sein Schutzanspruch ist insofern reduziert, als er nur verlangen kann, dass im Außenbereich keine mit der Wohnnutzung völlig unverträglichen Nutzungen realisiert werden. Üblicherweise wird bei einer unechten Gemengelage der Schutzanspruch desjenigen, der am Rand zum Außenbereich wohnt, dergestalt gewürdigt, dass ihm der Schutzanspruch zugeordnet wird, der dem nächstunempfindlicheren Gebiet zugeordnet wird. Liegt z.B. der fragliche Immissionsort – so wie hier – in einem reinen Wohngebiet, dann wird ihm der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes zugeordnet. Mit andern Worten werden als Grenzwert nicht die 50/35 dB(A) des WR angesetzt, sondern 55/40 dB(A) des WA.

Diese Vorgehensweise wird im Wesentlichen auch in der vorgelegten Rechtsbetrachtung der Kanzlei Paluka vom 12.11.2019, die sich mit der aktuellen Rechtsprechung für den Übergangsbereich zwischen reiner Wohnnutzung und Außenbereich befasst, so dargestellt.

Die genannten Grundsätze können aber nur für den unmittelbaren Übergangsbereich zum Außenbereich gelten und nicht für den gesamten Geltungsbereich des Baugebiets. Vorliegend ergibt sich jedoch die Besonderheit, dass sich aufgrund der großen Entfernung der Windkraftanlagen zur fraglichen Bebauung am Rande des Wohngebietes von im Mittel rund 1700 m, nahezu kein schalltechnischer Unterschied in der Belastung zweier benachbarter Parzellen ergibt, die als Immissionsorte nicht mehr als 40 m voneinander entfernt sind.

Es ist rechnerisch nachweisbar, dass die Windkraftanlagen im Inneren des Baugebietes - also nicht im behandelten Übergangsbereich - die im physikalischen Sinne nahezu gleiche schalltechnische Belastung hervorrufen werden, wie am Rand des Baugebiets an der Grenze zum Außenbereich. Im Inneren des Baugebiets ist das zulässige Maß an schalltechnischen Einwirkungen aber nicht weiter zu hinterfragen. Hier gelten die Werte eines reinen Wohngebietes. Mit anderen Worten: würde man der Bebauung, die im Baugebiet an der Grenze zum Außenbereich liegt die Werte eines WA zuordnen, so würden letztlich im gesamten Baugebiet, also auch bei den innerhalb liegenden Immissionsorten, überall die WA-Werte verursacht. Schalltechnisch würde man das gesamte WR damit zum WA abstufen.

Ein solches Ergebnis wäre aber von der oben geschilderten Rechtsprechung nicht gedeckt, da das Ergebnis kein gerechter Ausgleich der betroffenen Interessen wäre, sondern in gewisser Weise eine Entwertung des gesamten Baugebietes.

Als gerechter Ausgleich der betroffenen Interessen erscheint hingegen der vom Landratsamt hier gewählte Weg.

Dem Gutachter des Antragstellers folgend wird im Gebiet eine Vorbelastung von 30 dB(A) angenommen. Dabei wird der Immissionsrichtwert von 35 dB(A), wie er sich für das WR aus der TA Lärm ergibt, beibehalten. Allerdings wird als relevanter Immissionsort, an dem der Wert einzuhalten ist, kein Gebäude in der letzten Reihe unmittelbar an der Grenz zum Außenbereich festgesetzt, sondern ein Immissionsort sozusagen in zweiter Reihe. Im Sinne einer eindeutigen Zuordnung des höchstbelasteten Immissionsortes im Baugebiet wird für die weitere notwendige Betrachtung das westliche Nachbargebäude des IO 1.5 definiert. Es handelt sich um einen bisher nicht weiter behandelten, zusätzlichen IO 1.6 „Bärnau, Am Stadtbrunnen 25“, Einstufung WR, IRW gem. 6.1 f TA Lärm tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A).

Damit bleibt noch die Vorbelastung zu betrachten. Am IO 1.5 ermittelt der Gutachter eine Vorbelastung durch gewerbliche Nutzung von 30,2 dB(A). Diese Vorbelastung ist Geräuschquellen im näheren östlichen Umfeld des Immissionsortes zuzurechnen. Bei den geringen Distanzen zwischen Quellen und Immissionsorten ist aber eine Entfernung von rund 40 m zwischen IO 1.5 und IO 1.6 schalltechnisch bedeutsam. Am IO 1.6 wird tatsächlich deutlich niedrigere Vorbelastung herrschen. Im Sinne eines gerechten Interessenausgleichs wurde dem Ansatz des Gutachters, für die beiden Windkraftanlagen des Hinteren Steinbergs einen Anteil von 33 dB(A) als Richtwertanteil vorzuhalten, im dortigen Genehmigungsverfahren zugestimmt.

So wird zunächst einmal die Lage von Immissionsorten an der Grenze zum Außenbereich berücksichtigt. Darüber hinaus werden aber auch die Interessen der Bewohner der Immissionsorte innerhalb des Gebietes berücksichtigt. Nachdem die Vorbelastung des Gebietes in erster Linie von außen auf das Gebiet einwirkt (unmittelbar östlich anschließendes Gewerbegebiet) ist in großen Teilen des Gebietes sichergestellt, dass zum einen die Werte eines WR eingehalten sind, zum anderen aber auch noch Anlagen, wie z.B. Wärmepumpen errichtet werden können.

Das von der Stadt Bärnau ausgewiesene Industriegebiet „Am Langen Rain“ – nördlich der Stadt und nördlich der Umgehungsstraße St 2172 gelegen – ist zwischenzeitlich nicht mehr als Vorbelastung zu würdigen. Die Planung wurde von der Stadt Bärnau nicht zu Ende geführt. Damit entfällt der vom Gutachter angesetzte Anteil der Vorbelastung.

## 2.2 Schallschutz

Der Gutachter übernimmt in den Anlagen 2.4 des Gutachtens Nr. 15.8539-b04 verschiedene Betriebsmodi mit einer Bandbreite von Anlagenschalleistungspegeln und –leistungen, die möglicherweise die festgelegten, reduzierten Immissionsbegrenzungen des WP Stöberlhof einhalten lassen. Begrenzend ist insbesondere der IO 1.6, der nachträglich im Genehmigungsverfahren definiert wurde. Die eigentliche Immissionsprognose ist aber nur auf den Betriebsmodus 0s mit den Parametern der Mehrfachvermessung abgestellt. Der Betriebsmodus 0s gilt als Standardmodus ohne Einschränkung bei leistungsoptimiertem Betrieb. Bei dieser Betriebsweise zeichnet sich jedoch eine Überschreitung des Nachtrichtwerts am IO 1.6 ab. Tagsüber, auch an den sensibleren Sonn- und Feiertagen, sind keine Konflikte mit den einschlägigen Immissionsrichtwerten zu erwarten. Die schalloptimierten Betriebsmodi geben berechnete Schalleistungspegel von 96 dB(A) bei Modus „1000 kW s“ bis hin zu 101,5 dB(A) bei Modus „2000 kW s“ an. Im Gutachten wird auf die schallreduzierten Modi nicht weiter eingegangen. Da aber der Modus 0s für die Nachtzeit Überschreitungen des reduzierten Immissionsrichtwertes am IO 1.6 ausweist und alternative Modi nicht in die Immissionsprognose eingearbeitet sind, kann derzeit der Nachtbetrieb der beiden WKAs nicht zugelassen werden.

In Nummer C.3.1.4 der Inhalts- und Nebenbestimmungen werden die einschlägigen Immissionsorte, die zugehörigen Gebietseinstufungen und die für den WP Stöberlhof reduzierten Immissionsrichtwerte beschrieben. Sofern Nachtbetrieb in schalltechnisch optimierter Form vorgesehen wird, wäre in einem zusätzlichen Verfahrensschritt unter Vorlage ausreichender, prüffähiger Unterlagen der Nachweis über die Einhaltung der reduzierten Immissionsrichtwerte zu führen.

## 2.3 Schattenwurf

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Immissionen durch Schattenwurf, der von der Drehbewegung der Rotoren der Windkraftanlagen ausgeht, wird auf die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise)“ der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) abgestellt.

Dabei handelt sich zwar weder um eine Rechtsnorm noch um eine Verwaltungsvorschrift, sondern nur um ein sonstiges technisches Regelwerk. Dieses kann jedoch als antizipiertes Sachverständigengutachten als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

In den Antragsunterlagen sind die Immissionsorte aufgeführt, an denen am ehesten die Gefahr des Erreichens der maximal zulässigen Immissionswerte für Schattenwurf besteht. Dies betrifft die Immissionsorte IO 2.1 und IO 3.1. Die Überschreitungen sind nach Nr. 7. „Zusammenfassung“ des IBAS Gutachtens Nr. 15.8539-b04 ausschließlich auf die beiden WKAs des Stöberlhof zurückzuführen. Andererseits führt der WP Stöberlhof an keiner Stelle zu Überschreitungen bei Schattenrezeptoren des benachbarten WP Hinterer Steinberg.

Zur sicheren Einhaltung der meteorologisch maximal möglichen Beschattungszeiten sind bei den beiden WKAs technische Überwachungseinrichtungen zu installieren. Die Überwachungseinrichtungen führen zu Abschaltungen an meteorologisch relevanten Schattenwurfzeiten bei den beiden relevanten Immissionsorten. Dabei werden keine optischen Abschalteneinrichtungen verwendet, um parallel zu den möglichen meteorologischen Zeitpunkten des Schattenwurfs auch noch das tatsächliche Vorhandensein von ausreichend Sonnenschein zur Schattenbildung zu erfassen.

Es ist anerkannt, dass die genannten LAI-Hinweise zu sachgerechten Ergebnissen führen. Auch ist vorliegend nicht ersichtlich, dass besondere Verhältnisse gegeben wären, die eine Abweichung von den Vorgaben der LAI-Hinweise erfordern würden, so dass es in der anzustellenden wertenden Gesamtbetrachtung bei dem gefundenen Ergebnis bleibt.

## 2.4 Eiswurf

Das in den Antragsunterlagen unter Kapitel 3.5 beschriebene Eiswurf-Erkennungssystem wird vom externen Gutachter TÜV Nord als dem Stand der Technik entsprechende Einrichtung beschrieben, die im Zusammenhang mit Abnahme und wiederkehrender Prüfung den derzeitigen Stand der Anlagensicherheit gegen Eiswurf beschreibt.

## 3 Baurecht

Das Vorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO baugenehmigungspflichtig. Aufgrund der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) schließt die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Baugenehmigung ein. Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO), insbesondere weil es auf dem vorgesehenen Baugrundstück bauplanungsrechtlich zulässig ist (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Die 10 H-Regelung wird gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen mit Geländedarstellung und den Darstellungen im Lageplan eingehalten.

Damit findet § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf die beiden Vorhaben gemäß Art. 82 Abs. 1 BayBO Anwendung.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Naturschutzes oder der Landschaftspflege mit Blick auf die Lage angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet Český les kann nicht ausgegangen werden. Dem genehmigten Vorhaben steht auch keine verunstaltende Wirkung auf das Landschaftsbild als öffentlicher Belang entgegen. Eine solche kann nur ausnahmsweise bei einer groben ästhetischen Unangemessenheit der WKA angenommen werden, die auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 15.10.2001 - 4 B 69.01 - BauR 2002, 1052 und vom 18.03.2003 - 4 B 7.03 - BauR 2004, 295 = juris Rn. 4; Scheidler in Feldhaus, BImSchG, § 6 Rn. 44; Söfker a. a. O. § 35 Rn. 99). Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen kann nur in Fällen angenommen werden, in denen in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer diese Schönheit und Funktion in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds genügen hierfür nicht (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.06.1991 - 8 S 2110/90 - BauR 1992, 204 = juris Rn. 42; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.06.2019 - 1 A 11532/18 - NuR 2019, 690 = juris Rn. 38). Eine solche verunstaltende Wirkung lässt sich im vorliegenden Fall nicht feststellen. Hierfür genügt weder die Lage am Rande des Landschaftsschutzgebiets Český les noch der Umstand, dass die Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe aus ihrer Umgebung herausragen und weithin sichtbar sind. Teilweise werden die Anlagen – abhängig vom Standort des Betrachters- optisch auch verdeckt und die Beschränkung auf lediglich zwei Anlagen ist ferner zu berücksichtigen. Am vorgesehenen Standort liegen außer ihrer Sichtbarkeit keine besonderen Umstände vor, welche die Errichtung der genehmigten Anlagen im Sinne einer optischen Unerträglichkeit für den Durchschnittsbetrachter als groben ästhetischen Missgriff erscheinen lassen könnten.

Gemäß § 2 EEG, sowie Artikel 3 der EU-Notfallverordnung (vom 22.12.2022), ist der Ausbau der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit zu werten, dem Vorrang einzuräumen ist gegenüber anderen öffentlichen Belangen.

Nach Satz 2 der Vorschrift sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die erneuerbaren Energien tragen dazu bei, das Klima zu schützen, da sie CO<sub>2</sub> sparend sind und dazu dienen, den steigenden Energiebedarf in unserer Gesellschaft nachhaltig zu decken. Im Unionsrecht sind sowohl der Klimaschutz als auch der Ausbau der Erneuerbaren Energien hochrangig verankert (Art. 191 I und 194 I c AEUV). Die EU-rechtlichen Ziel- und Mengenfestlegungen konkretisieren diese und sind für Legislative und Exekutive in den Mitgliedstaaten relevant.

Bei verfassungskonformer Auslegung des § 2 EEG ist zu berücksichtigen, dass nach dem Klimabeschluss des BVerfG sowohl Art. 20 a GG als auch die Grundrechte verstärkte und konsequente Maßnahmen zur Herbeiführung von Klimaneutralität gebieten und die verfassungsrechtliche Gewährleistung von Energiesicherheit und -souveränität gleichfalls verfassungsrechtlichen Rang hat. Umgekehrt fungieren auch die EEG-Ausbauziele als Zielkonkretisierung nicht nur für den Klimaschutz, sondern auch für die Energiesicherheit.

Die Frage, ob einem konkreten privilegierten Vorhaben der Windenergienutzung öffentliche Belange entgegenstehen, ist innerhalb einer die gesetzliche Wertung für den konkreten Einzelfall nachvollziehbaren Abwägung zu ermitteln. Ein Ermessensspielraum liegt hier nicht vor. Bei der Abwägung sind die bevorzugte Stellung des Vorhabens im Außenbereich auf der einen Seite und die gegenläufigen öffentlichen (bodenrechtlich beachtlichen) Belange auf der anderen Seite gegeneinander abzuwägen. Bei dieser Abwägung muss allerdings zu Gunsten der von § 35 Abs. 1 BauGB erfassten Vorhaben die ihnen vom Gesetz zuerkannte Privilegierung gebührend (d.h. mit dem entsprechenden Privilegierungsgewicht) in Rechnung gestellt werden (BVerwGE 77, 300 = NVwZ 1988, 54; BVerwG, Buchholz 406.11 § 35 Nr. 273). Es muss gebührend in Rechnung gestellt werden, dass der Bundesgesetzgeber das Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich nicht verbieten, sondern im Regelfall gerade zugelassen sehen will. Es muss ferner zu Gunsten der Privilegierung auch gebührend berücksichtigt werden, dass anerkannte erhebliche öffentliche Interessen an der Schaffung regenerativer Energiequellen (vgl. auch § 1 V Nr. 7 BauGB) bestehen. Ob sich bei dieser Abwägung die gebührend zu berücksichtigende gewichtige Privilegierung gegen die öffentlichen Belange durchsetzt, hängt wesentlich von der Art der in Betracht kommenden öffentlichen Belange ab.

Die Privilegierung bewirkt ein erheblich stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber den von den Vorhaben berührten öffentlichen Belangen (VGH Mannheim, DÖV 2003, 822 = VBIBW 2003, 395). Da den privilegierten Vorhaben bei der Abwägung somit ein entsprechendes Gewicht beizumessen ist, können sich die in § 35 Abs. 1 und 3 BauGB genannten öffentlichen Belange nur dann durchsetzen, wenn sie im Einzelfall besonders gewichtig sind.

Selbst ein gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Vorhaben, welches wegen seines konkreten Standortes im Außenbereich das Landschaftsbild verunstaltet und deshalb öffentliche (bodenrechtlich beachtliche) Belange beeinträchtigt, ist nicht schon wegen seines Standortes im Außenbereich unzulässig, sondern nur dann, wenn ihm am konkreten Standort auch der öffentliche Belang der Verunstaltung des Landschaftsbilds entgegensteht. Dabei sind die mit dem Vorhaben verfolgten privilegierten und daher gesteigert durchsetzungsfähigen Interessen an der - regenerativen - Nutzung der Windenergie und die von ihm beeinträchtigten öffentlichen Belange gegeneinander abzuwägen.

Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und aus Art. 14 Abs. 1 GG folgt die Pflicht des Staates, Leben und Gesundheit sowie das Eigentum vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen (vgl. BVerfGE 1 BvR 2656/18). Dazu gehören neben Maßnahmen zur Vermeidung schwerer Folgen des tatsächlich eintretenden Klimawandels im Sinne von Anpassungsmaßnahmen (vgl. dazu BVerfGE 1 BvR 2656/18) auch Maßnahmen zur Begrenzung des Klimawandels selbst durch eine Verringerung des Ausstoßes von CO<sub>2</sub> bis hin zu einem klimaneutralen Umgang mit Energie. Dieses Ziel fließt in die Abwägung, ob eine Windenergieanlage an einem bestimmten Standort errichtet werden kann, mit ein. In dem vorliegenden Fall handelt es sich zwar um einen Eingriff in die Natur und die Landschaft

mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild, aber dies überwiegt nicht gegenüber der sich aus dem Grundgesetz ergebenden Pflicht, Leben und Gesundheit sowie das Eigentum zu schützen.

Im gegebenen Fall vermag die Beeinträchtigung des öffentlichen Belanges des Landschaftsbildes durch das Vorhaben das besonders starke Gewicht, das der im Außenbereich privilegierten Schaffung regenerativer Energiequellen auch als öffentlichem (Umwelt-)Belang zukommt (vgl. dazu § 1 V 2 Nr. 7 und Nr. 8 BauGB), nicht aufzuwiegen. Die Errichtung der WKAs ist zudem nicht als besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild zu betrachten.

Die Auswirkung auf das Landschaftsbild bleibt nicht unberücksichtigt, kann hier aber nicht überwiegen.

Bei privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hat die Antragstellerin für die bauliche Anlage eine Rückbauverpflichtung gegenüber dem Landratsamt Tirschenreuth abzugeben; die Einhaltung dieser Verpflichtung ist sicherzustellen (§ 35 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BauGB). Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist, dass ausnahmsweise zugelassene Bauwerke nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung wieder entfernt und sämtliche Bodenversiegelungen beseitigt werden müssen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung wurde am 01.08.2022 abgegeben. Die Höhe der festgesetzten Sicherheitsleistung ergibt sich aus dem von der Antragstellerin vorgelegten Kostenangebot. Die gesetzte Rückbaufrist ist angemessen.

Von Art. 6 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayBO wird hinsichtlich der Verkürzung der Abstandsfläche - der WKA Nord (Fl.-Nr. 2141 Gemarkung Hohenthan) auf 0,322 H und der WKA Süd (Fl.-Nr. 2143 Gemarkung Hohenthan) auf 0,387 H gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO i.V.m. dem vorgelegten Antrag auf Abweichung jeweils eine Abweichung zugelassen.

Diese beiden Abweichungen können gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO auf Grund der Begründung der Antragstellerin im vorgelegten Abweichungsantrag und den – durch die Technische Bauabteilung beim Landratsamt Tirschenreuth geprüften – Abstandsflächendarstellungen und -berechnungen nach pflichtgemäßer Ermessensausübung sowie unter Zugrundelegung des BayVGH-Urteils vom 28.07.2009, Az.: 22 BV 08.3427 jeweils zugelassen werden.

Die beiden Abweichungen von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayBO sind unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderungen des Abstandsflächenrechts bei den beiden Windenergieanlagen und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar.

Die Abstandsflächen der Windenergieanlagen kommen durch diese zugelassenen Abweichungen - bei der WKA Süd vollständig auf dem Baugrundstück Fl.-Nr. 2143 Gemarkung Hohenthan und bei der WKA Nord zum größten Teil auf dem Baugrundstück Fl.-Nr. 2141 Gemarkung Hohenthan zu liegen.

Für die WKA Nord wurde für den nicht auf dem Baugrundstück zu liegenden Teil der Abstandsfläche in einer Tiefe von 23,38 m eine Abstandsflächenübernahmeerklärung durch den Eigentümer des Nachbargrundstücks Fl.-Nr. 2140 Gemarkung Hohenthan vorgelegt.

Bei Einhaltung der unter C.8 als Nebenbestimmung verfügbaren Auflagen sind die baurechtlichen Anforderungen zur Gefahrenabwehr insbesondere im Hinblick auf Brandschutz und Standsicherheit erfüllt.

## 4 Denkmalschutzrecht

Von der Unteren Denkmalschutzbehörde wurden abschließend keine Versagungsgründe vorgebracht. Die Anlage bedarf keiner denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 5 i.V.m Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG.

Die optischen Auswirkungen gemäß der vorgelegten Sichtbarkeitsanalyse können den Ausbau der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit nicht überwiegen.

## 5 Naturschutz

### 5.1 Fledermausfauna

Eine Erfassung der Fledermausfauna wurde gemäß „Windpark Stöberlhof – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 20.09.2019 (ergänzt am 05.08.2020, 12.10.2021 und 24.07.2024)“ nicht durchgeführt, sondern es wurden Daten benutzt, die im Rahmen der Erfassung zum Vorkommen von Fledermausarten für den nahegelegenen geplanten Windpark am Hinteren Steinberg im Jahr 2011 erfasst wurden. Zusätzlich dazu wurden zwei weitere potentiell vorkommende Arten berücksichtigt. Der Umgang mit Fledermäusen bei der Genehmigung von WEA ist in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14. August 2023, Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482 (BayMBl. Nr. 430) „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ vom 14.08.2023) geregelt. Um die Verwirklichung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Kollision von Fledermäusen mit den WEA zu vermeiden, sind geeignete Minderungsmaßnahmen in Form eines Abschaltalgorithmus der WEA im Zulassungsbescheid festzusetzen. Dieser ist auf Grundlage einer 2-jährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen (siehe o.g. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, Anlage 5 i.V.m. mit den Arbeitshilfen „Fledermausschutz und Windkraft Teil1 -3“ (LfU 2017)).

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan „Windpark Stöberlhof – Stadt Bärnau, Strauß & Niebauer, Windkraftprojekte“ (Stand 24.07.2024) ist unter den Artenschutzmaßnahmen als M6 „Gondelmonitoring von Fledermäusen und Entwicklung eines Abschaltalgorithmus für Fledermäuse“ vorgesehen.

Der Ausgestaltung der Maßnahme stimmt die uNB grundsätzlich zu, fordert aber geringfügige Anpassungen in Bezug auf die Ausgestaltung des Abschaltalgorithmus sowie auf das Gondelmonitoring.

#### Ausgestaltung des Abschaltalgorithmus

Eine relevante Aktivität der Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) bereits im abendlichen Dämmerungsintervall vor Sonnenuntergang ist fachwissenschaftlich gesichert und hat daher Aufnahme in verschiedene Länderleitfäden gefunden (vgl. z. B. Bayerisches Landesamt für Umwelt: Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1 (2017); <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeuegetiere/steckbrief/6510>; <https://www.bfn.de/artenportraits/nyctalus-noctula>; HMUKLV/HMWEVW: Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie (2020); Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (2018).



Auch in den der Entwicklung des Abschaltalgorithmus zugrundeliegenden Studien RENEBA II & III wird explizit auf die Aktivität beider o.g. Arten bereits vor Sonnenuntergang hingewiesen (s. z. B. RENEBA II S. 339, RENEBA III S. 371). Die Berücksichtigung des Dämmerungsintervalls für die spätere Ausgestaltung eines dauerhaften Abschaltalgorithmus im Zuge eines Gondelmonitorings erfolgt folgerichtig auch in der Software ProBat bereits standardmäßig.

Beide Fledermausarten (Großer und Kleiner Abendsegler) sind lt. „Windpark Stöberlhof – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 20.09.2019 (ergänzt am 05.08.2020, 12.10.2021 und 24.07.2024)“ vorkommend. Es wird daher die Einbeziehung des kompletten abendlichen Dämmerungsintervalls gefordert. Die Anlagen sind aus diesem Grunde bei Eintreten von Windgeschwindigkeiten < 6 m/s im 10-minütigen Mittel in Gondelhöhe bereits ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.

#### Gondelmonitoring – Verzicht auf die Forderung nach einem zweiten Erfassungsgerät

Entsprechend dem UMS vom 14.08.2023 (Az. 62-R-U8685.2-2020/4-482 (BayMBl. Nr. 430), Anlage 5) ist eine WEA bei Durchführung des Gondelmonitorings mit Erfassungsgeräten in der Gondel der WEA und ggf. weiterer Geräte am Mast auszustatten (o.g. Anlage 5 Nr. 2 b) Satz 2). Der Rotordurchmesser der beantragten WKAs beträgt in beiden Fällen 82 m (WKA Nord und WKA Süd), der untere Rotordurchgang befindet sich in einer Höhe von 36 bzw. 46 m. Die uNB verzichtet in diesem Fall vorläufig auf die Forderung der pauschalen Installation eines zweiten Aufzeichnungsgerätes auf Höhe des unteren Rotordurchgangs, da in diesem Fall von einer ausreichender Abdeckung des Mikrofons in Gondelhöhe für den gesamten Rotorradius nach unten hin für eine Bewertung des Kollisionsrisikos ausgegangen wird. Um dies überprüfen zu können, ist der uNB ein Nachweis über die Reichweite des Mikrofons vor der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

Es wird grundsätzlich empfohlen, bereits beim Probetrieb der Anlagen die Aufnahmequalität (Auftreten von Störgeräuschen) und die Funktionsfähigkeit der Programmierung des Betriebsalgorithmus für die automatisierte Abschaltung zu testen.

#### Hinweise zum Fledermausschutz:

Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter auf Weiteres noch nicht verwendet werden. Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung des Gesamtberichts berücksichtigt werden, so ist dieser über das Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen des Berichts mit auszuwerten.

### **Avifauna**

#### Rotmilan (*Milvus milvus*)

Die Ergebnisse des Antragstellers aus den Jahren 2017, 2018, 2019, 2023 in Verbindung mit den Beobachtungen und Nachweisen der uNB, hNB und des Herrn Rohde aus den Jahren 2017 bis 2024 zeigen eindeutig, dass das Gebiet um die geplanten WEA regelmäßig von Rotmilanen zum Brüten genutzt wird. Es befindet sich ein Rotmilan-Brutplatz in einer Entfernung von rund 550 m bzw. 770 m von der geplanten WEA, also einem Bereich, der größer als der „Nahbereich“ und geringer als der „Zentrale Prüfbereich“ ist (Anlage 1 Abschnitt 1 Spalte 2 und 3 zu § 45b BNatSchG). Für diesen Bereich kann die aufgrund artspezifischer Habitatnutzung signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden (§ 45b Abs. 3 BNatSchG). Der Antragsteller schlägt eine „Abschaltung

bei Mahdereignissen“ (in der Stellungnahme von ANUVA vom 30.05.2024 als M7 – bezugnehmend auf die saP von 2021, im LBP der konsolidierten Fassung vom 24.07.2024 als M9 „Vorübergehende Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ bezeichnet) vor.

Frisch abgeerntete, gemähte oder gepflügte Flächen bieten neue und konzentrierte Nahrungsquellen auf dem Boden. Bereits eine kurzfristige Erhöhung der Attraktivität bestimmter Offenlandflächen in Folge von Bewirtschaftungsereignissen kann zu einer deutlichen Erhöhung der Dichte der nahrungssuchenden Individuen auf kleinster Fläche führen.

Aus fachlicher Sicht ist daher und aufgrund der vorherrschenden Standortbedingungen (Mittelgebirgslandschaft, geprägt durch ein Mosaik von Wäldern und Wiesen) und unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern der Vogelart bestätigt durch den aktuellen Stand der Wissenschaft (BfN 2024: PraxisInfo 9 – Vermeiden oder Lenken: Raumnutzungsverhalten von Milanen in der Nähe von Windparks; Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2017: Abschaltung von Windenergieanlagen zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten) die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen notwendig.

Per Email vom 15.07.2024 teilte die Antragstellerin mit, dass mit der vom Landratsamt Tirschenreuth angepassten Abschaltung Einverständnis bestehe und bei den WEAs Stöberlhof eine Abschaltung „auf Zuruf“ stattfinden solle. Eine Konkretisierung der Vorgehensweise wurde nicht mitgeteilt.

Mit der Abschaltung ist sicherzustellen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von *Milvus milvus* verhindert wird. Dies beinhaltet auch, dass eine rechtzeitige Abschaltung der Anlagen zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses dadurch gewährleistet wird. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass ein Bewirtschaftungsereignis nicht vor der kompletten Abschaltung der WEA stattfindet. Die genaue Ausgestaltung der Vorgehensweise bei der „Abschaltung auf Zuruf“ und der Berichtspflichten für die Überprüfbarkeit der Einhaltung der Auflagen hierzu müssen nach Genehmigung vor der Inbetriebnahme noch zwischen Vorhabenträger und uNB im Detail geklärt werden.

### **Eingriff in den Naturhaushalt**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG, der einer Kompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bedarf. Wie die Kompensation erfolgen soll, ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan zuletzt ergänzt am 24.07.2024 dargelegt, der vom Vorhabenträger gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG beigebracht wurde.

Durch den Bau von zwei Windenergieanlagen inklusive Zuwegung auf den Fl.-Nrn. 2141 und 2143 Gemarkung Hohenthau („Stöberlhof“) erfolgt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung von z.B. Zuwegungen und Aufstellflächen. Der dafür erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich nach Bayerischer Kompensationsverordnung von 7.235 WP soll auf 2.450 m<sup>2</sup> im Nordwesten der insgesamt 23.334 m<sup>2</sup> großen Fl.-Nr. 468 Gemarkung Bärnau erfolgen. Auf der Ausgleichsfläche sollen Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausprägung gemäß Biotopnutzungstyp B432 entstehen. Aufgrund der anzustrebenden mittleren bis alten Ausprägung sind Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen für 25 Jahre ab Herstellung der Fläche durchzuführen (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BayKompV). Die Verortung der Ausgleichsfläche ist der Karte 5 „Externe Ausgleichsfläche Flurstück 468, Gmkg Bärnau“, ergänzt am 11.09.2020 (LBP vom 24.07.2024, Anhang 9.1.4), zu entnehmen. Das Ausgleichsgrundstück ist Privateigentum.

Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zum Erreichen des Zielzustands werden im LBP nicht beschrieben. Eine Konkretisierung dieser Maßnahmen erfolgt daher in den Nebenbestimmungen Nr. 5.3.4

### **Eingriff in das Landschaftsbild**

Das Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Daher erfolgt die Kompensation durch eine Ersatzzahlung, die sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs bestimmt (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). Dazu erfolgte die Feinabgrenzung der Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild am 25.03.2024 durch die höhere Naturschutzbehörde, Regierung der Oberpfalz, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Tirschenreuth, anhand Anlage 2.2 zur BayKompV. 58,97 % der Landschaft im Umkreis des Fünzfachen der Anlagenhöhe hat eine sehr hohe Wertigkeit (Wertstufe 4), 8,93 % eine hohe (Wertstufe 3) und 0,95 % eine mittlere (Wertstufe 2) Wertigkeit. Der übrige Wirkraum von 31,15 % liegt außerhalb des deutschen und bayerischen Staatsgebiets und damit außerhalb der Anwendbarkeit von BNatSchG und BayKompV.

Für die Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf tschechischem Staatsgebiet wurde das Gutachten „Windparke Hinterer Steinberg / Stöberlhof, Landschaftsbildbewertung auf tschechischer Landesseite“ (Anlage 9.1.7 des LBP vom 24.07.2024) vorgelegt. In dieser wird verbal-argumentativ dargestellt, dass die Landschaft auf tschechischer Seite im Nahbereich (Umkreis des Fünzfachen der Anlagenhöhe) aufgrund von großflächigen Weide- und Feuchtfelderflächen eine mittlere bis hohe Wertigkeit aufweist. Ca. 80 % des Nahbereichs sind nicht bewaldet. Nordöstlich der beiden WKAs liegt der Steinberg (Schmuckerberg, 802 m Höhe), sodass lediglich im südöstlichen Bereich des Offenlands Anlagenteile sichtbar werden. Sichtbeziehungen zum Denkmal „Böttgersäule“ und zum Friedhof „Pavlův Studenec“ bestehen nicht. Im Mittelbereich (Umkreis mit Dreißigfachen der Anlagenhöhe) und Fernbereich (Umkreis bis 10 km) zeigen die im Gutachten angefertigten Fotomontagen, dass die WEA bzw. Teile davon aufgrund des dichten Waldbestands im Schutzgebiet „Český les“ sowie Sichtverschattungen durch Höhenkuppen und Gehölzstrukturen nur von wenigen „Points of Interest“ aus deutlich sichtbar sind und somit insgesamt nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf tschechischer Seite besteht. Die Argumentation im Gutachten ist fachlich plausibel und wird durch die Fotomontagen verdeutlicht. Die vorgelegten Unterlagen werden als ausreichend für die Beurteilung eingestuft.

Im LBP vom 24.07.2024 erfolgt die Berechnung anhand der Feinabgrenzung der Landschaftsbildwertstufen der höheren Naturschutzbehörde vom 25.03.2024 gemäß den Vorgaben des BayWEE (2016) Kapitel 8.3.3 i.V.m Anlage 2. Die derzeit gültigen Vorgaben zur Ersatzgeldberechnung für Eingriffe ins Landschaftsbild sind die „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ vom 14.08.2023, Kapitel 3.4, 3.5 und Anlage 1. Die Höhe der Zahlung wurde von Behördenseite daher anhand der Feinabgrenzung der Landschaftsbildwertstufen der höheren Naturschutzbehörde vom 25.03.2024 gemäß den Vorgaben des o.g. UMS vom 14.08.2023 ermittelt und beträgt 399.093,42 €:

## Berechnung Ersatzzahlung für Landschaftsbild Stöberlhof

### WKA Stöberlhof Nord

	% im Umkreis des Fünzfachen der Anlagenhöhe <sup>1</sup>	WKA Nord Gesamthöhe (m)	Kosten pro laufendem Meter Gesamtanlagenhöhe pro Anlage <sup>2</sup>	Zahlung WKA West
Wertstufe 1 (gering)	0,00%	118	298 €	- €
Wertstufe 2 (mittel)	0,95%	118	696 €	780,22 €
Wertstufe 3 (hoch)	8,93%	118	1.226 €	12.918,85 €
Wertstufe 4 (sehr hoch)	58,97%	118	2.550 €	177.440,73 €
Wirkraum in CZ	31,15%			
Summe	100%			191.139,80 €

### WKA Stöberlhof Süd

	% im Umkreis des Fünzfachen der Anlagenhöhe <sup>1</sup>	WKA Süd Gesamthöhe (m)	Kosten pro laufendem Meter Gesamtanlagenhöhe pro Anlage <sup>2</sup>	Zahlung WKA Ost
Wertstufe 1 (gering)	0,00%	128,38	298 €	- €
Wertstufe 2 (mittel)	0,95%	128,38	696 €	848,85 €
Wertstufe 3 (hoch)	8,93%	128,38	1.226 €	14.055,27 €
Wertstufe 4 (sehr hoch)	58,97%	128,38	2.550 €	193.049,50 €
Wirkraum in CZ	31,15%			
Summe	100%			207.953,62 €

Gesamtzahlung

399.093,42 €

<sup>1</sup> gemäß LBP vom 24.07.2024

<sup>2</sup> gemäß Anlage 1, Spalte 4 zu Nr. 3.4 und Nr. 3.5 des UMS "Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz" vom 14.08.2023

## 6 Wasserrecht

Die Standorte der Windkraftanlagen befinden sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Weiterhin liegen die Standorte in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht in Gewässernähe. Die vom Sachgebiet 230 – Wasserrecht und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden übernommen.

## 7 Luftverkehrsrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Absatz 1 LuftVG wurde von der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern mit Schreiben vom 18.05.2020 und 22.11.2022 für die bean-

tragten Windkraftanlagen erteilt. Bei Einhaltung der angeführten Nebenbestimmungen, die auf Vorschlag der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – verfügt wurden, sind alle luftrechtlichen Anforderungen erfüllt.

## **8 Landesplanung**

Die Höhere Landesplanungsbehörde führt in ihrer Stellungnahme die Lage des Windparks innerhalb des „Grünen Bandes“ und in einem Gebiet mit hoher Erholungswirksamkeit und die Landschaftsbildbewertung an.

Die umgebende Kulturlandschaft wird durch die Bauflächen und die WKA teilweise überformt, bleibt aber im Wesentlichen erkennbar. Das Vorhaben ist somit mit Beeinträchtigungen verbunden, die zwar zu einer Einschränkung ihrer Bedeutung, ihrer Erlebbarkeit und ihrem Wert im Detail führen, deren genereller Zeugniswert jedoch erhalten bleibt. Erholungsrelevante Freizeiteinrichtungen und Sehenswürdigkeiten sind von der Planung jedoch nicht wesentlich betroffen.

## **9 Einwendungen von Bürgern und Vereinen**

### **9.1**

Es wurden Einwendungen zu geschützten Vogelarten vorgebracht.

Die entsprechenden naturschutzrechtlichen Vorgaben wurden im Genehmigungsverfahren geprüft und die erforderlichen Auflagen hierzu festgesetzt. Auf die Ausführungen unter Naturschutzrecht wird verwiesen.

### **9.2**

Das Grundrecht nach 141 Abs. 3 BV auf Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur werde durch die Errichtung der WKAs beeinträchtigt.

Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV gewährleistet dem Einzelnen ein Grundrecht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf Erholung in der freien Natur. Die Bestimmung räumt dem Einzelnen jedoch keinen grundrechtlichen Anspruch auf unveränderten Fortbestand der freien Natur ein; die Bestimmung ist kein Abwehrrecht gegen hoheitliche Maßnahmen mit naturverändernder Wirkung.

In den gesetzlichen Regelungen und Zulassungsbestimmungen der Naturschutzgesetze, des Baurechts und Immissionsschutzrechts finden sich gesetzliche Rechtfertigungen für den Eingriff in das angeführte Grundrecht. Auf die Naturschutzrechtlichen Ausführungen, aus denen sich die erforderlichen Auflagen und Nebenbestimmungen für die Errichtung der WKAs ergeben wird insofern verwiesen; daraus ergibt sich auch die Verfassungsmäßigkeit des Eingriffs.

### **9.5**

Es wurden Einwendungen mit dem Verweis auf das verschwundene Dorf Paulusbrunn, den Böttgerweg, die Goldene Straße, das Grüne Band, den Geschichtspark Bärnau-Tachov (grenzüberschreitendes Projekt), die Zerstörung der Kulturlandschaft und deren Beeinträchtigung – auch hinsichtlich der Auswirkungen auf Erholung und Fremdenverkehr - durch die Errichtung der WKAs vorgebracht.

Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist vom subjektiven Empfinden des jeweiligen Erholungssuchenden abhängig. Die (Kultur-)Landschaft unterliegt aber auch einem ständigen Wandel. Das Landschaftsbild ist je nach Qualität in hohem Maß identifikationsstiftend und ist abhängig von der Nutzung der naturräumlichen Situation, der vorhandenen Tierwelt und den kulturellen Einflüssen des Menschen. Generell kann die Errichtung eines Windparks aber das Landschaftsbild verändern, ohne den Erholungswert nachteilig zu verändern. Die WKAs werden in der Umgebung wahrgenommen.

Die vorhandenen Wegeverbindungen werden aber nicht beeinträchtigt. Die Nutzbarkeit der Wege und Einrichtungen bleibt auch nach der Errichtung des Windparks gegeben.

Entsprechend kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ausgeschlossen werden.

Durch die Errichtung der WKAs ergeben sich optische Auswirkungen auf o.g. Einrichtungen des Bereichs Tourismus, Erholung und die Kulturlandschaft. In den Bestand dieser Anlagen wird jedoch nicht eingegriffen, er bleibt erhalten; eine weitere Nutzbarkeit der Anlagen und Einrichtungen ist weiterhin möglich.

Die Projektkulisse für das „Grüne Band“ entfaltet keine rechtliche Wirkung. Aufgrund der Lage und Entfernung der in der Machbarkeitsstudie und Projektskizze dargestellten Projekte „Grünes Band“ kann ferner eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Die Wertigkeit der optischen Auswirkungen tritt hinter das überwiegende öffentliche Interesse an der Errichtung der WKAs.

#### 9.6 Einwendungen zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Zu den Einwendung hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf obenstehende Ausführungen verwiesen.

9.7 Hinsichtlich der vorgebrachten Einwendungen zur Einschränkung der Nutzbarkeit von Grundstücken und Gebäuden wird auf die Ausführungen unter 10.2 wird verwiesen.

### **10 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung nach § 11a der 9. BImSchV;**

Im Rahmen der Grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung nach § 11a der 9. BImSchV sind Stellungnahmen eingegangen und es wurden von den tschechischen Behörden Einwendungen erhoben.

**10.1 Die Regionale Hygienestation** der Region Pilsen hat keine Einwände erhoben.

#### **10.2 Gemeinden OBORA, HALŽE, MILÍŘE und LESNÁ**

Die Gemeinden OBORA, HALŽE, MILÍŘE und LESNÁ lehnen die beantragten Anlagen ab mit der Begründung, dass die Bewertung der Auswirkungen auf das Gebiet der Tschechischen Republik völlig unzureichend und sehr kurz sei und verwirrende, falsche und manipulative Informationen enthalte. Der Wert des besonders geschützten Landschaftsschutzgebiets Český les werde völlig vernachlässigt oder heruntergespielt. Es wird eine Standortänderung gefordert, damit die Auswirkungen der WKAs nicht das tschechische Gebiet betreffen.

Wie bereits im Schreiben der Stadt Obora selbst ausgeführt, sind Ausnahmen von den Verboten im Bereich der besonders geschützten Gebiete nur aus einem der im Gesetz genannten Gründe zu gewähren. Die Windkraftanlagen selbst liegen jedoch nicht im Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung. Die entsprechenden Verbote sind somit am Anlagenstandort nicht einschlägig.

Im Rahmen der Entscheidung wurde eine Gewichtung vorgenommen.

Nur in Ausnahmefällen kann das besondere Gewicht, das § 2 EEG 2023 der Errichtung und dem Betrieb von WEA einräumt, bei Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden, vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159.

Die Bedeutung des Schutzgebietes wurde im Genehmigungsverfahren gewertet und die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Schutzgebiet überwiegen jedoch nicht dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Errichtung der Windkraftanlagen.

Auf die obenstehenden Ausführungen zum Landschaftsbild wird verwiesen.

##### 2.3.1.1.1 Bayerischer Windatlas

Es wird Bezug genommen auf den Bayerischen Windatlas, in dem die Standorte rot markiert sind. Der Bayerische Windatlas ist eine digitale Karte im Energie-Atlas Bayern und dient als Planungs- und Orientierungshilfe.

Der Windatlas dient jedoch nur zur Vorplanung und ersetzt nicht eine umfassende Standortanalyse oder ein detailliertes Windgutachten, welche für die Ertragsschätzung einer Windenergieanlage für die Entscheidung des Investors unverzichtbar sind.

Aufgrund der zu erwartenden Windhöflichkeit am Standort und des gewählten Anlagentyps ist nach Kenntnis der Genehmigungsbehörde davon auszugehen, dass das Vorhaben – auch unter Berücksichtigung von naturschutzrechtlichen Abschaltungen oder schallreduzierter Betriebsweisen - grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden kann.

#### 2.3.1.1.1.2 Keine Bewertung von Trinkwasserquellen aus dem Gebiet der geplanten WKA

Es sind keine Anhaltspunkte bekannt, die zu Auswirkungen auf die Trinkwasserquellen führen können. Die Tschechische Umweltinspektion Pilsen hat mit Schreiben vom 01.12.2020 explizit keine Anmerkung / Einwände zum Wasserschutz gemacht.

#### 2.3.1.1.1.3 Keine Bewertung der Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung

Aufgrund der vorgelegten Gutachten und der Stellungnahme der Hygienestation Pilsen sind keine Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung vorhanden, die zu einer Ablehnung des Antrages führen.

Nach Auswertung der vorgelegten Gutachten wurden die erforderlichen Auflagen zum Lärmschutz festgesetzt.

#### - Auswirkungen auf die klimatischen Bedingungen, insbesondere auf die Veränderung des Mikroklimas, die Auswirkungen auf das Wetter, die Niederschläge, das Grundwasser und die Fernseh- und Telekommunikation

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers und Auswirkungen auf das Wetter und Niederschläge sind nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind nicht erkennbar und auch nicht substantiiert vorgetragen worden. Die Tschechische Umweltinspektion Pilsen hat mit Schreiben vom 01.12.2020 explizit keine Anmerkung / Einwände zum Wasserschutz gemacht.

Das Kleinklima selbst wird stark durch die Gegebenheiten seiner Umgebung bestimmt. Entsprechend gibt es die Annahme, dass sich auch der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) auf das Mikroklima auswirkt. Der Wind weht mit einer gewissen Geschwindigkeit. Trifft er auf die WEA, bremst ihn diese aus, sodass er direkt hinter der WKA eine geringere Geschwindigkeit als vor der WKA hat. Das Verringern der Windgeschwindigkeit führt zur Durchmischung der Luftschichten hinter der WKA. Daraus resultiert die These, dass die Temperatur in den umliegenden bodennahen Luftschichten aufgrund des Betriebs der WKA steigt. Wie Studien zeigen, trifft das tagsüber nicht zu, da die Sonneneinstrahlung alle Luftschichten gleichermaßen erwärmt. Es kommt also nur zu einem Austausch von Luft mit gleicher Temperatur (vgl. Miller 2020, in WD 2020, S. 9). Nachts hingegen sind die bodennahen Luftschichten kälter und feuchter als die Luftschichten auf Höhe der Rotoren der WKA. Die Durchmischung der Luftschichten führt hier dazu, dass kalte, feuchte Luft nach oben steigt und warme, trockene Luft nach unten gedrückt wird. Folglich steigt die mikroklimatische Temperatur nachts minimal an (vgl. WD 2020, S. 14). Dieser Effekt ist aufgrund der kleinen Anzahl an WKAs des Windparks aber so gering, dass er als unbedeutend eingestuft werden kann.

In der Wissenschaft herrscht Konsens darüber, dass die vorübergehende nächtliche Erwärmung durch WEA keinen Einfluss auf die globale Klimaerwärmung hat, da nur verschiedene Luftschichten durchmischt und keine Treibhausgase emittiert werden (vgl. WD 2020, S. 8 – 11).

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind nicht erkennbar und auch nicht substantiiert vorgetragen worden.

Auswirkungen auf die Fernseh- und Telekommunikation sind nicht ersichtlich.

- Verschlechterung und der Wertverlust bei Immobilien

Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht (BVerwG, Beschl. v. 13.11.1997 - B 195.97 -, NVwZ-RR 1998, 540). Daraus folgt, dass der Betrieb genehmigter Windkraftanlagen nicht zu einer in diesem Sinne unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit von Wohnhäusern und sonstigen Nutzungen führen wird. Sie ist schon deshalb nicht rücksichtslos und verstößt auch nicht gegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Etwas Anderes folgt auch nicht aus Art. 14 GG. Im Regelfall wird durch (unterstellte) Wertverluste an einem Grundstück, die durch die rechtmäßige behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten, noch nicht einmal der Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts berührt (BVerfG, Beschl. v. 24.01.2007 - 1 BvR 382/05 -, NVwZ 2007, 805). Anhaltspunkte dafür, dass das Eigentum von Einwendern durch den Betrieb der Windkraftanlagen in seinem Wert soweit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsprojekt nutzbringend zu verwerten, nur noch als leere Rechtshülle übrig bliebe, sind nicht erkennbar und auch nicht substantiiert vorgetragen worden.

- Forderung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung

Deutschland ist Vertragspartei des internationalen "Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen" aus dem Jahr 1991, der sogenannten Espoo-Konvention, sowie von dessen zwei späteren Änderungen. Danach sind die Behörden und die Öffentlichkeit anderer möglicherweise betroffener Nachbarstaaten vor der Zulassung des Projekts im Rahmen einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen, wenn dieses Projekt grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorgaben der Espoo-Konvention wurden in Deutschland durch das UVP-Gesetz umgesetzt.

Auf obenstehende Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird verwiesen.

- Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Lärm und Infraschall, die Einschränkung der Entwicklung von Gemeinden, der Rückgang des Tourismus und eine Verschlechterung der Fernseh- und Telekommunikationssignale und die Beeinträchtigung von Tieren, Veränderung des Erscheinungsbilds der Landschaft

Infraschall bezeichnet tieffrequenten Schall im Frequenzbereich von 1 Hz bis 20 Hz (ISO 7196). Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 (Ausgabe März 1997) überschritten sind. Bei den vorhandenen Abständen der beantragten Anlagen zur Wohnbebauung (größer 500 m) wird diese Schwelle nicht erreicht. Eine weitere Prüfung zum Infraschall ist nicht geboten.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (OVG Münster (8. Senat), Urteil vom 22. November 2021 – 8A 973/15).

Es ist wenig plausibel, dass eine Weiterentwicklung des regionalen Tourismus nach Errichtung von Windkraftanlagen pauschal gefährdet ist.

Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde lässt sich nicht belegen, dass die beantragten Windkraftanlagen Auswirkungen auf den Tourismus haben. Die Nutzung bestehender touristischer Einrichtungen und Erholungseinrichtungen ist weiterhin möglich. Auf weitere Ausführungen hierzu in nachfolgenden Punkten wird verwiesen.

Anhaltspunkte, aus denen sich ergibt, dass durch die Errichtung der WKA die betroffenen Gemeinden in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden, sind nicht ersichtlich; insbesondere ergeben sich aufgrund des Landschaftsschutzgebiets Český les bereits Einschränkungen im Einwirkungsbe-  
reich der WKA.



- Auswirkungen auf Wildtiere und Vögel, auf die Windströmung und die allgemeine Veränderung des Klimas

Durch die Errichtung der WKA sind keine Auswirkungen auf das Klima und die Windströmung erkennbar.

Zu den Ausführungen auf Tiere wird auf die Ausführungen unter Naturschutz verwiesen.

- Raumordnungspläne/Flächennutzungspläne

Es wird Bezug genommen auf die Vorgaben der Raumordnungspläne/Flächennutzungspläne der einwendungsführenden Gemeinden; diese sind nicht jedoch nicht einschlägig für die beantragten Standorte.

- Kulturelle Einrichtungen und Denkmalschutz

Die bestehenden Anlagen werden in ihrem Bestand nicht gefährdet. Durch die Errichtung der WKAs ergeben sich optische Auswirkungen auf die Einrichtungen. In den Bestand dieser Anlagen wird jedoch nicht eingegriffen, er bleibt erhalten; eine weitere Nutzbarkeit der Anlagen und Einrichtungen ist weiterhin möglich.

Die Wertigkeit der Auswirkungen tritt hinter das überwiegende öffentliche Interesse an der Errichtung der WKAs.

- Forderung nach Überarbeitung der Unterlagen zu Auswirkungen auf das Gebiet der Tschechischen Republik

Die im Genehmigungsverfahren vorgelegten Unterlagen sind plausibel und als ausreichend für die abschließende Beurteilung bewertet. Eine weitere Überarbeitung/Ergänzung der Unterlagen wurde im Verfahren nicht durch das Landratsamt Tirschenreuth gefordert.

### 10.3 Tschechische Umweltaufsichtsbehörde

Die Tschechische Umweltaufsichtsbehörde fordert für die Projekte das Verfahren der zwischenstaatlichen Prüfung; die Auswirkungen auf den Landschaftscharakter und besonders auf geschützte Vogelarten sollen ergänzt werden.

Hinsichtlich der geschützten Vogelarten sind weitere Anhaltspunkte nicht erkennbar und auch nicht substantiiert vorgetragen worden.

In die Prüfung wurde die Ergebnisse aus dem Ergebnisbericht zu den Raumnutzungsbeobachtungen 2017 und der Horstsuche bzw. –kontrolle in den Jahren 2017, 2018 und 2019 vom 20.09.2019, ergänzt am 05.08.2020 und 12.10.2021, der Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 20.09.2019, ergänzt am 05.08.2020, 12.10.2021 und 25.06.2024 und des Landschaftspflegerischer Begleitplan Stand Februar 2020, ergänzt 11.09.2020, am 14.10.2021, 16.08.2022, 03.06.2024 und 21.06.2024, der Ergebnisbericht zur Brutplatzsuche 2023 vom 15.08.2023 und die Landschaftsbildbewertung auf tschechischer Seite einbezogen.

Zur Bewertung des Landschaftsbildes und zu den Ausführungen zum Naturschutz wird auf obenstehende Ausführungen verwiesen.

### 10.4 Die Agentur für Natur- und Landschaftsschutz der Tschechischen Republik

fordert ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Hierzu wird auf obenstehende Ausführungen verwiesen.

Ferner wird die Nähe des Standorts Hinterer Steinberg fast an der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik, die gleichzeitig auch die Grenze des Landschaftsschutzgebiets Böhmerwald Český les darstellt, das durch die Regierungsverordnung Nr. 70/2005 Sb. zum Landschaftsschutzgebiet er-

klärt wurde, angeführt. Sie widerspricht den Schlussfolgerungen der „Bewertung des Landschaftscharakters auf der tschechischen Seite der Grenze“ mit der Einstufung als unerhebliche Auswirkung auf den Landschaftscharakter auf der tschechischen Seite.

Für die Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf tschechischem Staatsgebiet wurde das Gutachten „Windparke Hinterer Steinberg / Stöberlhof, Landschaftsbildbewertung auf tschechischer Landesseite“ (Anlage 9.1.8 des LBP vom 21.06.2024) vorgelegt. Die Landschaft auf tschechischer Seite weist im Nahbereich (Umkreis des Fünfzehnfachen der Anlagenhöhe) eine mittlere bis hohe Wertigkeit auf. Ca. 1/3 des Nahbereichs sind nicht bewaldet; von dort aus sind die geplanten WEA Hinterer Steinberg und Stöberlhof bzw. Teile davon einsehbar. Die im Gutachten angefertigten Fotomontagen zeigen, dass die WEA bzw. Teile davon aufgrund des dichten Waldbestands im Schutzgebiet „Český les“ sowie Sichtverschattungen durch Höhenkuppen und Gehölzstrukturen nur von wenigen „Points of Interest“ aus deutlich sichtbar sind und somit auch im Nahbereich nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf tschechischer Seite besteht. Die Angaben hierzu sind fachlich plausibel und durch entsprechende Fotomontagen verdeutlicht.

Windenergieanlagen wirken auch in einer weitgehend unter Landschaftsschutz gestellten Umgebung nicht schon aufgrund ihrer bloßen Sichtbarkeit verunstaltend.

Von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Naturschutzes oder der Landschaftspflege mit Blick auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet Český les wird nicht ausgegangen. Dem genehmigten Vorhaben steht auch keine verunstaltende Wirkung auf das Landschaftsbild als öffentlicher Belang entgegen. Eine solche kann nur ausnahmsweise bei einer groben ästhetischen Unangemessenheit der strittigen Anlage angenommen werden, die auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen kann nur in Fällen angenommen werden, in denen in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer diese Schönheit und Funktion in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes genügen hierfür nicht. Eine solche verunstaltende Wirkung lässt sich im vorliegenden Fall nicht feststellen. Hierfür genügt weder die Lage am Rande des Landschaftsschutzgebiets Český les noch der Umstand, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe aus ihrer Umgebung herausragen und - oftmals - weithin sichtbar sein mögen. Teilweise werden die Anlagen optisch auch verdeckt und die Beschränkung auf lediglich zwei Anlagen ist ferner zu berücksichtigen. Am vorgesehenen Standort liegen außer ihrer Sichtbarkeit keine besonderen Umstände vor, welche die Errichtung der genehmigten Anlagen im Sinne einer optischen Unerträglichkeit für den Durchschnittsbetrachter als groben ästhetischen Missgriff erscheinen lassen könnten.

Auf obenstehende weitere Ausführungen wird verwiesen.

### **10.5 Stadt Tachov**

Die Stadt Tachov fordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung und schließt sich den Einwendungen der Gemeinden OBORA, HALŽE, MILÍŘE und LESNÁ an.

Auf obenstehende Ausführungen hierzu wird verwiesen.

Die Stadt Tachov, sieht sich als Betroffener und Beteiligter des Verfahrens in dieser Rechtssache, da die gemeinsame Nutzung der Natur- und Erholungslandschaft des Böhmerwaldes zu den wichtigen Prioritäten der Stadt gehört.

Die Bedeutung der Natur- und Erholungslandschaft des Böhmerwaldes wurde im Genehmigungsverfahren gewertet; die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Schutzgebiet überwiegen jedoch nicht dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Errichtung der Windkraftanlagen.

Auf obenstehende Ausführungen hierzu wird verwiesen.

### **10.6 Bezirk Plzeňský kraj**

Es werden Einwendungen zu den Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Český les und die Machbarkeitsstudie für das Projekt des Grünen Bandes erhoben.

Auf obenstehende Ausführungen hierzu wird verwiesen.

### 10.7 Ministerium für Umweltschutz - Referat Artenschutz und Implementierung internationaler Verpflichtungen

Vom Ministerium für Umweltschutz - Referat Artenschutz und Implementierung internationaler Verpflichtungen wurde in seiner zusammenfassenden Stellungnahme zur grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung eine Überarbeitung und Ergänzung der Unterlagen und eine erneute Beteiligung gefordert.

Auf obenstehende Ausführungen hierzu wird verwiesen.

Zudem wurde die Verlagerung der Standorte der WKA aus der unmittelbaren Nähe der Landesgrenze gefordert, so dass die Einflusszonen der WKA die Landesgrenzen nicht überschreiten. Die Forderung der Ablehnung der beantragten Standorte aufgrund Auswirkungen über die Landesgrenze hinaus entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind für die beantragten Standorte erfüllt – somit ist die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

### 11 Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Frist nach § 18 Abs. 1 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

### 12 Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid sind Kosten zu erheben, welche die Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs.1 KG). Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 KG i.V. mit dem Kostenverzeichnis – KVz. Die Erhebung von Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

Die Gebühren und Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

a)	Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung – KVz. Tarif Nr. 8.II.0 / 1.1.2 – Investitionskosten: ██████████00 € (11.250 € zuzüglich 3 ‰ der 2.500.000 € übersteigenden Investitionskosten	██████████
b)	ermäßigte Gebühr für die baurechtliche Genehmigung – KVz. Tarif 2.I.1 / 1.24.1 (75 % aus ██████████)	██████████
c)	Erhöhung fachtechnische Stellungnahme KVz. Tarif Nr. 8.II.0 / 1.3.2 – Technischer Umweltschutz Gebühr für die Prüffelder (Schallschutz, Schattenwurf, Abfallrecht/Abfallwirtschaft)	██████████
d)	Erhöhung wasserrechtliche Beurteilung Fachkundige Stelle	██████████
e)	Auslagen Gewerbeaufsichtsamt	
f)	Auslagen Übersetzung – anteilig –	██████████
	Auslagen Postzustellung	
insgesamt		██████████

Mit Schreiben des Landratsamtes Tirschenreuth vom 12.06.2020 wurde ein Vorschuss in Höhe von ██████████ erhoben. Dieser Betrag wird bei der jetzigen Genehmigungsgebühr angerechnet.

### III. Wichtige Hinweise

#### 1 Fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft und Wasserwirtschaftsamt

Ist eine vorübergehende Bauwasserhaltung notwendig (z. B. Ableitung mittels Pumpen aus Baugruben), so ist rechtzeitig (1 Monat vor Baubeginn) ein Antrag auf beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 15 BayWG in Verbindung mit Art. 70 BayWG beim Landratsamt Tirschenreuth - Sachgebiet Wasserrecht zu stellen. Entsprechende Formulare sind direkt bei der fachkundigen Stelle am Landratsamt Tirschenreuth zu erfragen. Insbesondere ist bei Erdarbeiten, jeglicher Eintrag in einen Vorfluter zu vermeiden.

Wenngleich das Wasserwirtschaftsamt Weiden eine Beeinflussung auch von Eigentrinkwasserversorgungsanlagen nicht erwartet, wird zusätzlich zur vorgenannten hydrogeologischen Baubegleitung durch oben definiertes fachkundiges hydrogeologisches Büro ein Beweissicherungsverfahren zur Abwehr von ggf. folgenden Schadensersatzansprüchen von Dritten gegenüber dem Windkraftanlagenbetreiber empfohlen.

#### 2 Arbeitsschutz

**2.1** Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn für die Anlagen jeweils eine Konformitätserklärung ausgestellt, ein CE - Kennzeichen angebracht und eine Betriebsanleitung mit Wartungs- und Prüfvorgaben, i. d. R. durch den Hersteller, erstellt wurden.

**2.2** Vor Betriebsbeginn ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BertrSichV), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und evtl. nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) durchzuführen. Die darin definierten Maßnahmen sind umzusetzen.

**2.3** Die für die Montage (3.4 der Antragsunterlagen) und die Wartung eingeteilten Arbeitnehmer sind vor Antritt der Tätigkeit zu unterweisen hinsichtlich der besonderen Gefahren, der Flucht- und Rettungsmöglichkeiten und der Bedienung der Befahranlage zu unterweisen. Diese Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen und zu dokumentieren.

**2.4** Wiederkehrende Prüfungen

**2.4.1** WKA´s allgemein

Die Windkraftanlagen sind wiederkehrend nach den Vorgaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIfT-Richtlinie) zu prüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzuzeigen.

**2.4.2** Elektrische Anlage

Die elektrische Anlage und der Erdungswiderstand sind vor Betriebsbeginn und wiederkehrend durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

Über die Prüfung sind detaillierte Unterlagen zu erstellen. Diese Prüfunterlagen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

**2.4.3** Sicherheitsrelevante Komponenten

Die Prüfmodalitäten für die weiteren sicherheitsrelevanten Komponenten sind festzulegen und zu dokumentieren. Über die Prüfung selbst sind detaillierte Unterlagen zu erstellen und aufzubewahren.

#### 3 Naturschutzrecht

Wenn sich substantiierte Hinweise darauf ergeben, dass sich trotz der unter Nr. 5.2.4 festgelegten Auflagen das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Exemplaren von Rotmilan (*Milvus milvus*) signifikant erhöht, so sind von der uNB beim Landratsamt Tirschenreuth aufgrund von § 3 Abs. 2 BNatSchG im Rahmen der Zumutbarkeit und nach pflichtgemäßem

Ermessen eine Umgestaltung der bisherigen oder eine neue Schutzmaßnahme anzuordnen. Bei Unzumutbarkeit dieser neu angeordneten Schutzmaßnahme greift § 45b Abs. 8 BNatSchG i.V.m. § 45d Abs. 2 BNatSchG.

#### **4 Allgemeine Hinweise**

- 4.1** Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, dem Landratsamt Tirschenreuth (Immissionsschutzbehörde) jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige nach § 15 BImSchG ersetzt grundsätzlich nicht eine nach § 16 BImSchG erforderliche Änderungsgenehmigung. Ebenso hat der Betreiber die Pflicht, im Falle der Einstellung des Betriebs die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu unterrichten (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 4.2** Das Landratsamt darf die Genehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen. Insbesondere dann, wenn die festgesetzten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt sind.
- 4.3** Das Landratsamt kann zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen treffen; insbesondere dann, wenn nach Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist (§ 17 BImSchG).
- 4.4** Notwendige Messungen dürfen nur von zugelassenen Messstellen durchgeführt werden. Aufgrund § 26 BImSchG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 BayImSchG werden die amtlich anerkannten Messstellen durch das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bekannt gemacht. Bei Bedarf kann auf Anforderung die jeweils gültige Bekanntmachung vom Landratsamt zur Verfügung gestellt werden.
- 4.5** Gemäß § 52 BImSchG haben die zuständigen Behörden regelmäßig zu überprüfen, ob die genehmigten Anlagen ordnungsgemäß und sicher betrieben werden. Wir werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt noch informieren, wann die erste und in welchen zeitlichen Intervallen die Vor-Ort-Überprüfungen stattfinden werden. Wir weisen darauf hin, dass die Überprüfungen kostenpflichtig sind, mit Ausnahme der Schlussabnahme nach der Inbetriebnahme der Anlage. Diese ist in der Genehmigungsgebühr enthalten.
- 4.6** Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 4.7** Die in diesem Bescheid verwendeten Zitate von Rechtsvorschriften und Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

**AwSV:** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

**BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), als zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

- BayBO: Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist
- BImSchG: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- BayImSchG: Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist
4. BImSchV: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist
44. BImSchV: Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801) geändert worden ist
9. BImSchV: Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- BayVwVfG: Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist
- KG: Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist
- KVz: Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 G vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist"
- TA Luft: Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021, Nr. 48–54, S. 1050–1192)
- TA Lärm: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI S.503)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,**

**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Siegel

Mit freundlichen Grüßen

Zapf  
Regierungsdirektor